

Varia wegen Oesterreich / item Lehen: Gericht / Lehen: Brief / &c. 107^m

- der / Töchtern / Schwester und Schwägerinnen zu consentiren gehalten seynd / und was demselben mehr anhängig p. 1567. seqq. bis 1602.
- ii. ap. Lunigium in Tom. 2. n. 199. Bedencken.
- N. 32. Ob die R. Ritterschafft in Schwaben bey der jetzigen Armatur anderer Ständen auch werben solle oder nicht? de anno 1674. p. 855. seqq. bis 860.
- Addatur Schilteri de pace Religiosa Consilium.
- N. 33. Ob das Jus reformandi competire Staturi Ecclesiastico, ut Episcopo, in cujus Diocesi Nobiles immediatus cum subditis (v. c. der von Rathsamshausen und das Dorff Fegeroheim im Untern Elß) / welches Er von Hanzau zu Lehen trägt / suirt ist / vi juris patronatus & prætensæ jurisdictionis Ecclesiasticae competire, item ob das Jus sacrorum cum annexis solchem Nobili sub prætextu Vasallagii Hanovic, &c. disputirt werden könne? cum remediis contra Turbationes p. 324. seqq.
- N. 3. Ritterschafft affil. Danck - Schreben dicto p. 10 d. 1608.
- N. 4. Ritterschafft Schwaben Gramina wegen des Tyrolischen Lehen: Hofes / und Land: Gerichts in Schwaben de 1513.
- N. 5. Ritterschafft Schwäbif. Gramina, wegen des Tyrolischen Lehen: Hofes / der Marggraffschafft Burgau: Hof: Land: Gerichts und der Land: Vogtey in Schwaben de 1613.
- N. 6. Graf: Hohenbergif. Lehen: Gericht Neuhausen betr. de 1437. ist apud Lunigium dl. n. 146.
- N. 7. Hohenbergif. revers wegen extradirten Maleficanen zu Bürltrogen de 1540. ist N. 191. apud Lunigium dl.
- N. 8. Oesterreichif. Vergleich wegen Neuhausen cum Casarea ratificatione de 1704. & 5. ist apud Lunigium N. 253. bis 265.
- N. 9. & 10. Oesterreichif. Hohenbergif. Lehenbrief / wegen eines Lehen: Guts zu Neuhausen / an Marquard Burgermeister de 1374. & 97. ist N. 125. & 125. apud Lunigium.

Varia wegen Oesterreich / item Lehen: Gericht / Lehen: Brief / Vergleich betr..

- N. 1. Ritterschafft = Schwäbif. Deduction an Oesterreich contra prætextum Landsassiatum des Adels in der Herrschafft Hohenberg de 1570.
- N. 2. Resolutio Austriaca p. 10 advocacionis vom Land: Gericht in Schwaben / per Nobiles immediatos de 1608
- N. 11. item wegen des Lehenden zu Grözingen / de 1397. ist N. 136. apud Lunigium dl.
- N. 12. Oesterreichif. Vergleich mit dem Baronen von Freyberg / wegen der Statt Ehingen / und des Gorts: hauses Uhespringen leuten zu Altmendingen / darinnen an Freyberg die hohe Territorial: Obrigkeit bonâ fide eingestanden worden: de 1659.
- N. 13. Oesterreichif. Tyrolif. Senrenz: p. 10 successionis feudalis Neuhausen: betr..

- betr. de 1655. II. N. 72. apud Lunigium d. n. 127. 148. & 152.
- N. 14. Alleenhandore Desterreichische und Hohenbergische Lehenbrief / als der Family von Neuhausen de 1384. 1444. & 153. apud Lunigium d. n. 127. 148. & 152.
- N. 15. Der Schären von Schwabenberg / jez von Stuben wegen des Mann Hausen de 1598. apud Lunigium d. n. 94.
- N. 16. der Family von Ehingen wegen Obernau / Sulzau / Böstlingen / Bühligen / Unteröschelbronn / Bühel / Bühligen de 1680. 1476. 1497. 1551. 1570. 1598 apud Lunigium d. n. 110. 165. 183. 196. 203. 210. 143.
- N. 17. Der Family von Wörsau / wegen Delling / Böhningen de 1686. 1553. & 80. apud Lunigium d. n. 111. 93. 205.
- N. 18. der Wällinger wegen eines Hofes zu Neuhausen / apud Lunigium d. n. 123.
- N. 19. der Eycher wegen Böhningen de 1454. 66. apud Lunigium d. n. 152. 160.
- N. 20. der Family von Gültlingen / wegen des Genkenger Zehenden zu Kottelburg de 1466. apud Lunigium d. n. 161.
- N. 21. des Hospitals zu Eßlingen / wegen etlicher Güter und Höfen zu Neuhausen und Grözingen de 1686. 1704 apud Lunigium d. n. 348. 353.
- N. 22. der Family von Rechberg wegen ein und andern Hofes zu Samt-

lingen & Tapsheim / de 1670. 1698. apud Lunigium d. n. 347. 350.

N. 1. Ritterschafft. Deduction pro immediatate d. s. Adels in der Graffschafft Hohenberg. de 1570.

Untertänigste nothwendige / nothgegründete und rechtmässige Ausführung / Deduction und zumahl unvernünftliche Ableinung / auf des Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Ferdinanden Erzherzogen zu Desterreich / Herzog zu Burgund / Steyr ic. zwey unterthanlich an dieunden zu Ende vieler Schrift benannte vom Adel / aufgangere und überaun ortete Schreiben und Missiven / warum jeghoch dachter Ihr Fürst. Durchl. oder deren Graffschafft Hohenberg ebegemeldte vom Adel / Zankhalt angeregter Zwayer Schreiben keine Unterthanen / sonder allein Röm. Kayserl. Majest und dem Römischen Reich ins gemein von alter / wie andere des allgemeinen Schwäbischen Erbs / und Bezürcks / Freyer Ritterschafft und No immediatē, ohne alle Mittel zugehörig und verwandt seyen.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst / E. Fürst. Durchl. seyen Unere getreue / höchstes Vermögens / unterthänigste Dienst zuvoran beareth / Gnädiger Herr Als Eu. Fürst. Durchl. nechst-verschieden 67. Jabs / den 19. Tag des Monaths Junij und jüngst

künft den 23. Tag des Monats May,
 bis laufenden Jahrs / an Uns hier un-
 den geschriebene vpm Adel zwey Schri-
 ben aus Ihrer Cansley zu Inspruck
 aufgehen und überantworten lassen / in
 welchen sie Uns / als Ihrer Grafschaft
 Hohenberg Unterthanen angezogen und
 genannt / und darbey wohl abnehmen
 und merken müssen / daß Eu. Fürstl.
 Durchl. vermassen / als ob vor deren
 Unterthanen / bericht seyn möchten /
 hi raus haben Wir / wie sie aus hiebey
 verwarter Unser Schrifft gnädigst ver-
 nehmen werden / nicht unterlassen sol-
 len oder könd: n / Unsern Segen = Be-
 richt und ausführliche Deduction, auch
 Ablainung zustellen / und Eu. Fürstl.
 Durchl. so viel unterthänigst zu erkens-
 nen zu geben / obwohl deren Unterthä-
 nen / wofern Wir dieselbige wä-
 ren / zu seyn / wir Uns gar nicht scheu-
 en wolten / daß Sie doch in dem nicht
 recht bericht seyn / auch Uns nicht ge-
 bühren wolle / solches zu bekennen / oder
 unverantwort und unabgelaint zu las-
 sen / unterthänigst bittende / sie geru-
 hen solche Unser ausführliche Schrifft
 zu ehister Ihrer Gelegenheit / ohne
 Verdruss / und mit Gnaden anzuhören /
 und Inhalt derselbigen / gnädigsten
 Bescheid Uns zukommen zu lassen / das
 Gebhren um sie wir jederzeit / höch-
 stes Unsers Vermögens / und schuldiger
 Lehen = Pflicht getreulich und unterthä-
 nigst / wieder zu verdienen darum den
 26. Augusti, Anno 70.

Eu. Fürstl. Durchl.

Unterthänigste getreue

Lehen = Leuth und andere vom

Adel an und um auch zu ischen der
 Grafschaft Hohenberg / wohn-
 hatte vom Adel / so der Freyen
 Reichs = Ritterschaft in Schwa-
 ben einverleibt.

Dem Durchleuchtigsten Hochge-
 geborenen Fürsten und Herrn /
 Herrn Ferdinanden / Erb = Herzo-
 gen zu Oesterreich / Herzogen zu
 Burgund / St. R. K. und Wür-
 ttemberg etc. Marggrafen zu Bur-
 gau / Land = Grafen in Elß / Gra-
 fen zu Habsburg und Tyrol / Un-
 serm gnädigsten Herrn /

Ritterschafft an Oesterreich pro
 immediatate des Adels in der Grafschaft
 Hohenberg de 1570.

Durchleuchtigster Hochgeborener
 Fürst / Eu. Fürstl. Durchl.
 seyn Unser höchstens Vermögens un-
 terthänigste getreue Dienst / zuvoran
 bereit / Gnädigster Herr / kurz = ver-
 schiener Zeit / haben Wir die Freyen /
 des Heiligen Röm. Reichs = Ritter-
 schafft und Adels im Land zu Schwa-
 ben / d: h: Viertels am Neckar und
 Schwarzwald / also genannt / einver-
 leibte und incorporierte / so gleichwohl
 zum Theil derenden an und um / und
 zwischen etlichen Eu. Fürstl. Durchl.
 Flecken und Stätt / deren Herrschafft
 Hohenberg / mit Unsern Sizen /
 Schlößern / Höfen und Weusern / auch
 darzu von alters gehörigen / Frey Ade-
 lichen Büthern / anrainen und woh-
 nen / darzu deren ein Theils unterthä-
 nigste Lehen = Leuth seyn / unterthänigst
 Uuuuuu
 Supplir

supplicirt und gebetten / daß sie aus Fürstlich r Milde und Güthe / der neu en und hievor ungewöhnlichen Zoll Beschwehrd / über und wider Unsere alte wohlbergebrachte und besträttigte confirmirte / auch neue sondere erlangte und habende Zoll Freyheiten / und Privilegien / durch Ihre Amte Leuth und Zöllner gnädigst / uns nicht beschwehren lassen wollen.

Derweil aber über diß Unser unterthänigst suppliciren und alles Verhoffen / in Eu. Fürstl. Durchl. schriftlichen Antwort und Resolution sollich Unser Bitt um der Ursach willen / wie Wir deren Herrschafft Hohenberg einverleibte / und eingeseffene Untertthanen seyn sollten etc. (nicht willfahrt werden.

Wie dann zuvor nechst = verschieenen Jahrs dergleichen Schreiben / von Eu. Fürstl. Durchl. ann Uns außgangen / in welchem sie Uns vorgenannte alle / der Herrschafft Hohenberg / in gemein für Ihre Untertthanen auch angezogen / welches Wir doch damahls aus Irthum der Schreiber von ungefahr geschehen zu seyn / vermeint haben / und deswegen die Sach:n also bisher beruhen und unvorantwort gelassen etc.

Hierauf zu Ablainung und wahrem beständigem satten Bericht / jetztgem. Idter fürge r andter Ursachen / als ob Wir deren Herrschafft Hohenberg Untertthanen seyn sollten / werden Wir vor- und obbenannte Supplicanten gleichwohl mit Beschwehreden / wider Unsern Willen aus gezwungener Noth / als zu Echaltung Unserer wohlbergebrachten Freyheit / Rechten und Gerechtigkeiten / verursacht und bewegt / Euer

Fürstl. Durchl. nach der Länge und Nothdurfft (dann es in solcher Unserer hochwichtigen anliegenden beschwehralichen Sachen mit wenig kurzen Worten nicht geschehen mag) anzuzeigen und außzuführen / daß sie in dem / als ob Wir mehrbenannte deren Herrschafft Untertthanen seyn sollten / unredyt / übel / und zuviel mild bericht seyn worden / und zwar anderst / dann die Sachen an Ihr selbst von alter beschaffen und herkommen / unterthänigst bittend / sie geruchen solchen Unsern Segen Bericht / von Uns armen vom Adel / und deren sonst getreue unterthänigste Lehen = Luten aus einigem ungebührlichem Widerwillen / Trutz oder Hochmuth / gar nicht in einigen Ungnaden zuvermerken / dann wo Wir deren Fürstl. Durchl. Untertthanen seyn sollten / wolte Wir Uns dessen gar in keinem Weg beschämen / vielweniger weigern / wie Wir auch durch solchen Unsern jetzt nachfolgenden Bericht und Anzeig / Unserer Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / und alten Herkommens / weder Eu Fürstl. Durchl. oder einigem Hohen Stand im Röm. Reich zu Nachtheil und Schmälerung nichts höhers u. weiters Uns zumessen begehren / dann soviel Uns armen vom Adel je und je von alters bis her auf die Zeit / mit Gutt und Ehren und allen Fügen von Rechte wegen gebühret hat / und allein dem Römischen Reich vorgeworfne R. r / Kö. r / Kön. r Fürsten / auch Eu. Fürstl. Durchl. Voreltern / Allerseitigster Gedächtniß / zuforderst selbst bis auf jetzige Röm. Kayf. Majest. samt und neben gemeinen Ständen / des Reichs / Uns ge-
gont

gewart und bekannlich gewesen / und noch / dann Anfangs / doch in t Erhöhung hievorig = unerdienstlicher / Unser getreuer Lehen Pflicht / aller gedürllicher Ehrerbietung und Reuerenz / gang und gar auß feil in Trug / Hochmuth oder Widerwillen / sondern allein / wie vorgemelt / zu Erhaltung Unserer Ad. li. Freyheit / und Libertät. zc.

Ober- und Herrschaften / wie unden in specie unterschiedlich angezeigt werden solle / Königen Eu. Fürstl. Durchl. angemachter Subjection gegen Uns / einriger Unterthan / oder Landsässerey (wann Sie hierauf zuverharren / daß Wir nicht zuverhoffe gedächten / wir gar nicht geständig seyn / vielweniger die Ehreräumen / wie dann bey wohlgedachter Allerlöblichster Gedächtnuß Ewer Fürstl. Durchl. Vorfahrer / u. vor Ihnen den alte Grafen zu Hohenterg / deren nie gedacht / oder gehört / vielweniger in Übung und Eile gewesen / und das aus nachfolgenden Recht = mäßig n beständigen und wohl = gegründten besondern und unterschiedlichen Ursachen und Argumenten.

Und erstlich / so ist männiglichem verständigen im Reich Teutscher Nation offenkundig und unverborgen / daß / obwol Unsere etlich vom Adel / wie auch etliche der enden Fürsten und Fürstenthümmer als Württemberg / Baden / auch Grafen und Herrn / Zollern / Eberslein / Zimmern / und vor Jahren die Grafen zu Tengen / Gerolsbeck / und andere angehörende Herrn und Geschlechter und noch tie Herrn zu Graencck / desgleichen die Reichs-Statt Rothweil / und andere mehr / an und um / auch zwischen

der Herrschaft Hohenberg / Stätt / Flecken und Dörffern hin und her durch einander vermischt und zerstreuet / mit Unsern Sitten / Schlössern / Dörffern / Höfen / Weplern / und andern Unsern angehörigen Güthern / arrathen u. genachbart / daß Wir doch so wenig / als hoch und wohl gemeldte / ißige Fürsten / Grafen / Herren und Stätt der Herrschaft Hohenberg Unterthanen nie genannt / oder angezogen / vielweniger gewesen seyn /

Sonder haben Wir neben andern allgemeinen der Freyen Reichs-Ritterschafft des Adels im Land zu Schwaben / Untern sondern allgemeinen Distrikt und Crayß gehabt / und noch / in den Wir gehörig / incorporirt / und einverleibt seyn / welcher allgemeyn Distrikt und Crayß / von Alter / Länger / dann keines Menschen Gedächtnuß hinder sich erstrecken mag / in fünf Theil außgetheilt gewesen / und noch / nachdem und einer unter denselbigen Theil gefessen gewesen / nahmllich / so ist das erste Viertel gewesen / und noch / der Ritterschafft des Adels im Hegau / Bodensee / und Allgäu / und der Enden / um gegen und bis an das Hochgebürg / das ander an und um der Donau / zwischen der Ilter und Lech / das dritt am Kochen / und der Enden um / bis an und in das Riech / daß viert im Reichsgow / und das fünfft am Neckar / Schwarzwald und Orinaw / in welchen fünf Theilen (so man vor alters all in Viertel genennt / und doch jetztmahl fünf Theil) seyn eingefessene vom Adel der Ritterschafft / dem allgemeinen gang Schwäbischen Crayß / neben andern dessen

Wuuuu 2 eingez

eingesessenen, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Reichs-Stätten obgehörter gestalt einverleibt / und incorporirt gewesen / und noch, und die allein Röm. Kayf Maj. Unsern Allergnädigsten, als Ihren einzigen natürlichen Herrn und Oberhaupt / ohne alle Mittel, immediate, und sonst keinen andern Herrn erkennt, und gehabt haben, und noch nit, außershalb, einer mitsonderen empfangenen, oder gemachten Lehen, oder sonst Dienst-Pflichten gegen einem Fürsten, Grafen und Herrn, sich auf sondere Maß und Weiß verbunden hatt, davon hierunden Vermeldung, an seinem Orth beschehen solle.

Das aber jetzt gemeldte fünf Theil, oder nun Viertel, wie unden c. ar. gehört werden soll, des ganzen Schwäbischen Crayß, je und je, auch vor und zu der Römer Zeiten, also ausgetheilt gewesen / und also bis auf Unser Zeit geblieben / hat es das Ansehen, und glauwürdigem Schein, aus uhr'ten vielen berühmten Historien, und Geschicht-Schreibern, dann obwohl damahls noch zur Zeit der erstern Römischen Kayser Juli, Augusti, und anderer die Schwaben, so sie Suevos genannt, nicht in jetzigen Bezirck und Schwäbischem Crayß gewohnt, sonder mehrertheils zwischen und von dem Rhein an, gegen und bis in Sachsen / bis an die Elb / und hierüber in der March Brandenburg an dem Fluß Suevo jetzt mit verkehrtem Wort, und Buchstaben die Spreu genannt, item in Mecklenburg, Pommern, an dem Fluß Osseen / nach etlicher Meynung auch Suevos genannt, bis an das hohe Meer.

genannt Suevicum, item so etliche altberühmte Cosmographir, auch Suevicum fluvium genannt, item in Ober- und Nieder-Laufnütz / Schlesien und Behem, und andern vielen Orten, Ihre Wohnung, Seder, und Pagos gehabt, so seyn sie doch, wie alle Historien und Annales, in dem Ubereinstimmen und Bezeugen, nach und nach in jetzige diese Lands Art Schwaben, so damahls und vor Rhetia, kommen u. den Nahmen Schwaben mitbracht, und annehmen, gleichwohl etliche damahls und noch fürnehme Fürstliche Grafen, Herrn, und andere von der Ritterschafft Adelliche Geschlechter in Ihren vorbenannten alten Landen und Wohnungen geblieben, fürnehmlich in Sachsen, welche Geschlechter noch heutigs Tags, soviel deren in Leben, in dem Sachsen Spiegel, und Ihren Land Recht unterschiedlich und benanntlich erzählt werden.

Dies jetzt genannt Land Rhetia, jetzt Schwaben mehrertheils, wie das der wohl belesen und erfahren Andreas Altheimer / in seinen Commentariis über Cornelium Tacitum, de moribus Germanorum bezeugt, ist damahls vor alter in vier Theil ausgetheilt gewesen, namlich der erst Theil war genant worden Rhetia Prim oder Superior, der ander Theil secunda vel Inferior, der dritt Rhipensis, der viert Mediterranea Rhetia in welchen jetzt benannten Viertel, der ganz allgemein Schwäbisch Zureck und Crayß, mit seinen Plätzen, Orten, Stätt und Flecken, außershalb daß in dem ersten Theil Rhetia, jetzt zur Zeit die hohe Gebürg, Länder, und was gemeine.

meine Lnd-Genossen / im Ergew / Kir-
gew / und der Enden eingezogen/nicht /
sonder allein noch die Heggerwer / Bo-
den = See / Allgerer / und der Enden
Angehörige vom Adel und dann in dem
andern Theil / so Inferior und secunda
Rhetia , mehrertheils Bayerische / in
dem Schwäbischen Crayß und Zürich /
und vorgemeldten Vierteln / nicht
mehr begriffen / noch genannt seyn / son-
dern Ihren sondern Nahmen und We-
sen jetzt haben / daß aber Wir / so an
und um dem Schwarzwald / am Ne-
ckar / und Ortman wohnen und seß-
haft / gleiches Anfangs zur selben der
Römer Zeiten / auch in dem allgemel-
nen Schwäbischen Crayß und in das
erst Theil Rhetia kommen / und enge-
theilt seyn worden / das wird und muß
ohn Zweifel daher erfolgt seyn / daß
Rhetia prima oder Superior: nechst am
Schwarzwald und Neckar / und dann
auch am Ursprung der Thonaw / welche
ferner durch secundam vel Inferiorem /
auch Rispensem Rhetiam hinaus fließt
stößt und anrahet / wie das Claudia-
nus ad Silliconem bezeugt / und der
Augenschein noch heutigs Tags anzeigt /
Wo er also spricht / mit nachfolgenden
Lateinischen Worten und Versen :

Sublimis in Atton,

Prominet Hercinia confinis Rhetia
Sylva

Avaso dannii ja Cat Renique pa-
rentem.

Da dannenher auch die Kraichgeuer /
so um und an und nicht weit vom Ne-
ckar hinab Ihre Sitz / Schlösser / Ste-

cken und Güther haben und wohnen /
und dervwegen / wie die alten davon ge-
redt. Eillich und noch von alter her zu
Uns Schwarzwäldern / und Oberrh-
Necker Thälern / und also in ein Vier-
tel eingetheilt u. gerechnet worden: seye/
aber um Entlegenheit anderer Ihren
Mitviertels Genossen / so zu weit von
Uns geseßen / ein eigen Viertel / oder
mehr den 7ten Theil gemacht haben / wie
dann auch viel der Ritterschafft / jetzt
am Kochen: sonderl. was noch im Reich /
Veteri Rhetia , nomenclaturam Reti-
nens wohnen) vor alter an das Tho-
naw Viertel / welches Rispenli ge-
nannt worden / gehörig gewesen / aber
auch um Entlegenheit / u ferne der
Sitz und Schlösser / unter sich selbst
dermassen die Viertel ausgetheilt / daß /
wa man nachmahls ganz Rhetia n. so
jetzt mehrertheils Schwaben Land ge-
nannt / recht austheilen / und rechnen-
hüt / nachmahls mehr nicht als Vier
Theil seyn / darum sie auch auch bey
Unsern Altfordern / nicht anderst dann
die Viertheil im Land zu Schwaben
genannt worden / und den Nahmen
also bis auf Uns behalten haben / der-
gestalt / daß es sich befindet / solch Aus-
theilung der Viertheil des Schwäbi-
schen Crayß der Ritterschafft und Ad-
dels / nicht ein neu Ding sey / sonder/
wie obgehört / von unfürdendlichen /
eintveder vor und nach der Römer Zei-
ten her / oder sonst mehr dann eillich
hundert Jahr also gewehrt haben / auch /
was an einem Viertel abgangen / am
andern wieder ersetzt seyn mag / in jetzt
obenannten unter Unserm Viertel und
Uuuuu. 3. wistria

District am Neckar und Schwarzwald, seyn nicht allein Unsere Voretern, und Wir sonder auch die Grafen und Herrn, an und um, und zwischen der Herrschafft Hohenberg, Stätt und Flecken, am Neckar und Schwarzwald wohnhaft gerechnet, und gehörig gewesen, dann noch nicht bey uhralten Jahren, sonder Unsertheils gutem Bedencken, wohlermeldte Grafen und Herrn, Unserß Viertels am Neckar und Schwarzwald (Mitglieder gewesen)

Solche gemeine Ritters Tage neben den von Adel selbs persöhnlich besucht, und gemeine obliegende, der Ritterschafft des Adels Sachen u. Geschäft be-rathschlagten, Adelige Vereinigung/ Gesellschaft, Ordnung und Bündnussen neben und mit Ihnen, gegen gemeinen Ständen des Römischen Reichs, machen helfen, welches noch aus schriftlichen alten Documenten, Briefen, Registern und Urkunden, solcher gemachter und auffgerichter alter Vereinigung, Gesellschaften, Ordnung und Bündnussen, und deren von Röm. Kaysern, Bestätigung und Confirmationen, im Fall der Noth darzuthun, wann, wie, und warum, ohne daß noch nit gar auffer Menschen Gedächtnuß kommen ist, da dann mehrgedachte Unsere liebe Voretern vom Adel und Wir nach Ihnen dem Viertel am Schwarzwald und Neckar, einverleibt und incorporirt, ohngeachtet sie an und um und zwischen der Herrschafft Hohenberg, Flecken, wie andere, die Grafen und Herrn, Ihre Sitz, Schlösser und Dörffern, gehabt und gewohnet, oberzehlte Frey-

heit und Herrlichkeit ohngescheucht und öffentlich geübt, und Vereingung und Bündnussen, mit Röm. Kayserlichen Majestät Bestätigung auch dergleichen machen helfen, auch jederzeit Ihre Angehör, und Unterhaltung darzu vorgestreckt. s. also

Ist ut zuermessen, daß Sie und wir der Herrschafft Hohenberg Unterthanen, so wohl, als die vor- und obgemeldten Grafen und Herrn, nie gewesen, und noch nicht seyn können, dann sonst, wa Wir Unterthanen, der Graffschafft Hohenberg gewesen, und Unsern sondern District und Viertel dahin sie und Wir gehörig, und incorporirt, nicht gehabt hätten, Ihnen noch Uns ein solches nicht gebührt, Uns auch nicht gestattet seyn wurde daß Wir aber, weder der Graffschafft Hohenberg, sowohl als andere Fürsten, Grafen, Herrn oder Stätt, Unterthanen nie gewesen, und nicht seyn können, erscheint noch clärer u. zum ten aus dem, daß, obwol alle Fürsten u. Herzogthum, Graffschaffen u. Herrschaffen im ganze Schwäbischen Crayß gewesen, und noch auch ein Theil neue aufkommen, oder die alte wieder erneurt und bestätigt worden, in welchen Fürsten, Herzogthumen, Graffschaffen und Herrschaffen, hin und her, an und um, und zwischen denselbigen, auch andere nechst anstossende Grafen, Herrn, Prälaten, auch Fürsten selber, und deren vom Adel Sitz und Schlösser, Dörffer und andere Adelige Güther durch einander vermischt, und zerstreuet liegen.

So folgt hierum aus dem gar nicht, daß

daß dieselbige Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / und die alten Geschlechter / deren vom Adel im Land zu Schwaben / darum der andern ob- und hoch- auch wohlgedachten Fürsten / Herzogen / Prälaten / Grafen und Herrn oder ein Edelmann / weder für sein Versohn / noch seiner alten Adlichen Güther wegen / des andern Unterthanen und Landsäß seyn solten / nam par in parem non habet Imperium / wie dann vor alter das in Schwaben / nie gehört / noch gesucht und fürgenommen worden / ausserhalb erst jetzt bey wenig neuen Jahren / ein solches an etlichen Orthen / mit was Füg und Stimpff (steht bey dem Rechten) gesucht mag werden / dann Wir 4. ob schon arme vom Adel / doch ohne alle Ruhm / und keinem Stand zu Verkleinerung. 2c.

Einmählung oder Abbruch seines Stands oder Herkommens gemeldet / so wohl als vor hoch- und wohl gemeldete Fürsten / Grafen und Herrn / allein Röm. Kayserl. Majestät ohne alle Mittel / immediate / als Unserm einzigen natürlichen Ober- Haupt unterworfen und zugethan / und sonst keinen andern Herrn nie erkennt und angenommen / ausserhalb Unser eins Theils Lehen- und Dienst / Pflichten / darvon und dem an seinem Orth Meldung und Erleutecung geschehen soll / auch ausserhalb Unser einer / von einem eines Fürsten / Grafen und Herrn oder Statt Inwohner und Unterthanen / Burgern und Bauern / was dann sich gekauft hätte davon nicht unbillich / die alte vorige gewöhnliche Beschehden

zu tragen schuldig / deren Güther aber wir die vom Adel wenig oder gar nichts haben / dieweil Uns solche zu kaufen nicht zugelassen / und den Unterthanen etlicher Ständen verboten / sonst aber ausserhalb des / daß ein Prälat / Graf oder Herr / oder einer vom Adel im Land Schwaben sesshaft für sein Versohn / oder seinen Adlichen Freyen Söhnen und Söhnen / die also an und um / auch zwischen vorgemeldten Fürsten / Herzogthum-Grasschaften / durch einander vermischt und zerstreuet gelegen / desselbigen Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / Statt / oder vom Adel Unterthanen und Landsäß seyn solten / das kan und mag gar nicht folgen / noch geschlossen werden / wie es dann und nächst auch vermeldt / bey den alten ein seltsam und unerhörte Sach gewesen / und nimmer dargethan / noch erwiesen mag werden / daß einer um des willen des andern Unterthan genannt / und gehalten war worden / und wie ein Unterthan schuldig / einige Pflicht und Erbhuldigung gethan / hätt gedient / gereist / gefroht / und was dergleichen mehr einen Unterthanen / anzeigen und erklären.

Sonder und zum Fünfften / ist im ganzen Schwaben Land / wie auch andern Craysen des Teutschlands männiglichem / das Widerspiel kundbahr und offenbahr / daß Wir / wie andere vom Adel der Freyen Reichs Ritterschafft / und so wohl / als andere Herrschafft und Reichs = Statt in Schwaben und anderstwo / in Unsern Söhnen / Flecken / und Adlichen Freyen Güthern / wie gering und schlecht die

Die immer / selbs Vogts = Herren
seyn:

Und gegen Unfern Untertanen / und
wer da handelt und wandlet / Unser
selbs eigne Obrigkeit / Jurisdiction
Gerichts Zwang / Schulthayssen und
Richtere zusehen / und zu entsetzen /
Bott / Verbott / Büßen / Fäll / frevel /
Straffen / Umgelt / Zwing und Pänn /
und alle andere / AA is und Exercicia /
so einem Obe = Herrn gegen seinen Un-
terthanen gebührt / ohnverhindert Eu.
Fürstl. Durchl. Vorfahren / und deren
Ambt = Leuth also ruhig hergebracht /
und je und je von Unfern Untertanen /
Wir selbst und so = st niemands die
Erbhuldigung genommen / wie dann
Unser jeder in seinem Gebieth jährlich
seine Vogt = Gericht / pflegt öffentlich
zu halten / und den Untertanen die
Vogts = Ordnung fürzulesen / welches
alles / wo Wir der Herrschafft Hohen-
berg Untertanen je gewesen / Uns =
bermahls nicht gestattet / und zugelassen
war worden.

Gleichermassen / wo von einem Un-
ferm Gericht einiges ergangenen Bes-
scheids / oder End = Urthel appellirt / ist
solche Appellation nie vor Eu. Fürstl.
Durchl. Herrschafft Hohenberg / Ober-
oder Hof = Gericht / sonder vor Uns selbst /
desselbigen Gerichts = Ober = Herrn /
kommen / oder devolvirt worden / wie
dann das Bege = Spiel / durch Eu.
Fürstl. Ambt = Leuthen / mit einiger Ap-
pellation. anderst geschehen zn seyn / nicht
anzeigen / vielweniger erweisen wer-
den mögen / sonder Wir selbst / wie an-
dere mehr vom Adel im Land zu
Schwaben / haben in solchem Fall auf

diese Appellationen von Unfern Unter-
Gerichten an Uns beschehen / Unser
selbs / oder Unser / wie man es nennen
möcht / Hof = Gericht gebalten / und das
öffentlich und ungefeucht exercirt /
von welchen Unfern gesprochenen Ur-
theilen / wo daben appellirt / Wir an-
derswohin nirgends an kein Orth / fer-
nerer appellatio = e gehörig / bekantlich
gewesen / und noch nicht / als für Röm.
Kaysrl. Majestät Cammer = oder Hof =
Gericht / wie dann in gleichen Fällen /
von andern deren vom Adel im Land
zu Schwaben / vor kein andere Obrig-
keit und Gericht / als Röm. Kaysrl.
Majest. Cammer = und Hof = Gericht
appellirt worden / zu dem so ist es auch
je und je von alter in Unfern deren vom
Adel Flecken und Gebiethen / also biss
auf Uns herkommen / geübt / und ge-
braucht worden / daß / wo daselbst ein
Missethat begangen / und der Uebelthäter
begriffen / und eingezogen worden / daß
daselbst / wo Wir eigne Stöck und
aufgerichte Galgen haben / solche an
selbigem Orth / unter Unferm Gebieth
verrechnet und gericht seyn worden /
und noch / wo aber Unser etliche sonde-
re eigne aufgerichte Galgen nicht ge-
habt / solche Uebelthäter an ein Uns ge-
legen und gefällig Hals = Gericht und
Orth / wo Wir gewölt / zuverurthei-
len und zurichten überschickt / und re-
mittirt haben / in welchem allem von
Eu. Fürstl. Durchl. Vorfahren Aller-
seeligster Gedächtnuß / und Ambt = Leu-
then der Herrschafft Hohenberg / oder
von andern Herrschafften / andern vom
Adel in Schwaben / kein Eintrag und
Verhinderung Uns beschehen / auff =
halb

halb/woß erst Anno 48 und jetzt gegenwärtig Jahr / gegen etlichen Unserer Die. tels. Verwandten vom Adel / für genommen / Das Sie aber damahls / und Wir samentlich / derzeit widersprochen / und noch / und Uns bey solcher Unser wohlergebrachten alten und ruhigen Possession vel quasi, ohne gebühliche Erkännuß des Richters bleiben zu lassen / und nicht de facto mit der That dergestalt zuentsetzen / und zu spoliren / unterthänig gebetten haben / und noch bitten.

Es befindet sich auch noch weiter / und zum Sechsten / daß Wir / zugleich andere Unsere Viertels-Verwandten im Land zu Schwaben / keine der Grafschafft Hohenberg / oder anderer Herrschafft Unterthanen seyn / da wir at me vom Adel nicht allein in Unsern eigenen Flecken / Gebiethen / sondern auch hin und her in andern Herrschafften / und Fürstenthumen / mit wenig und ein gute Anzahl Leibeigner Leuth gehabt / und noch haben / welche Uns jährlich zu Bekännuß Ihrer Leibeigenschafft / und Ihres Halß. Herrn / noch jährlich Ihr gebührend Leib. Recht / und noch Ihrem Absterben das gewöhnlich Haupt. Recht zu geben pflegen / und schuldig / welches nicht vermuthlich / wo Unsere liebe Voreltern je für Unterthanen einiger Herrschafft gewesen / oder gehalten / und nicht mehr für sich selbst Ihr Ober- und Herrlichkeit und Gebieth gehabt hätten / daß sie solch Leib. eigen Leuth je bekommen / und an sich gebracht / oder dieselbige um Schutz und Schirm willen / an sie / sich ergeben hätten / dieweil kein Schutz und Schirm

da seyn kann / da kein Gebieth oder Herrlichkeit / und einer selbst ein Unterthan wäre / oder seyn müßt.

Neben dem und zum Siebenden / daß noch mehr ist / so wäre im Fall der Noth abermahls darzutun / und zu beweisen / daß Unserer etlicher Lieben Voretern nicht allein alle obvermeldte Ober- und Herrlichkeiten / Jurisdiction und Aetus, also von Alters her ruhiglich und uncorbirt männiglich für sich selbst exercirt und geübt / sonder darneben auch in etlichen Ihren Gebiethen und Flecken / gläubliche und vörsitzliche Obrigkeit / darzu auch eines Theils / neben hohen Ständen / über etliche Reichs. Stätt / und über Geistliche Klöster / Schutz und Schirm. Herren gewesen / und Jus Advocatiae gehabt und gebraucht / welche Ober- und Herrlichkeit / Aetus und Exercitia, keinen Unterthanen / eines Fürsten / Grafen / Herrn / oder Statt für sich selbst gebühren mögen / auch kein Ober. Herr seinen Unterthanen zulassen / oder gestatten würde.

Derwegen / obschon dieser Zeit etliche und viel Güther / alter Geschlechter / der Freyen Reichs. Ritterschafft im Land zu Schwaben / wie in andern Nationen / auch nicht mehr in solchem Ansehen / Herrlichkeit und Vermögen / und nach u. nach durch Unfall u. Unstätigkeit des umlaußenden Glück. Rads / Veränderung aller erschaffner Ding etc.

Und der Zeit alle obvermeldte Hohe Herrlichkeit und Regalien / zu üben und zu handhaben / nicht mehr vermöcht haben etc. das soll darum Ihnen / noch Uns Ihren Nachkommen / in andern Unsern noch übrig habenden Freyheiten
 xxxxx
 und

und Libertät / Rechten und Gerechtigkeiten / ohnabbrüchig und unnachtheilig seyn / *cum primis fortunæ Rotâ satis Exagitato misero & afflictio major non sit addenda afflictio & miseria*, ohne daß allen Rechts-Gelehrten: wie Wir berichtet / wohl genüßt seyn soll / daß in einem geringen ohnachtsamen Schloß / Sitz und Flecken / (*si licet componere parva magnis*) besonders aber/der allein dem Röm. Reich und Kayser / ohne alle Mittel / und sonst keinem andern Herrn unterworfen/ eben das Recht und Herrlichkeit hat / das ein ganze grosse Herrschafft und District, haben mag / *cum eadem qualitas in parvâ, ut in magnâ quantitate & idem Juris in parte, quod in toto considerere potest, unde concessio uno castro vel arce sive pluribus, non refert, præsumitur, quoque eadem Jurisdictionis concessa, & omnia ea, sine quibus Jurisdictionis commode exerceri, & homines arceri non possunt.*

Daher dann auch / der erst Röm. Kayser Julius, wie man von Ihme schreibt / als er auf ein Zeit durch die Alben und Hochgebürg / in einem gar unachtsamen verachtlichen Flecken kommen / gesagt haben soll, *se ibi male primum esse, quàm Romæ secundum* welches / wo in einem solchen / ob schon geringen, armen und unachtsamen Flecken / kein Ober- und Herrlichkeit / und Jurisdiction, wie in vielen Schlössern und Flecken / zusammen getragen / und einander ein verleibt / gebühren solte / er nit gesagt haben würde / oder sagen köndten.

Es bringe und mache auch ferner zum Achten ein gewaltig Argument und

Anzeig / daß Wir von der Ritter-schafft des Adels im Land zu Schwaben / keine Unterthanen / eines sondern Fürsten / Herzogen / Margarafen / Grafen / Herrn oder Statt nie gewest / weder vor, noch nach der Römischen Zeiten / dann / wie der obgenannt Cornelius Tacitus, so ein Römischer Ritter / den sie *Equitem Romanum* genen: t, und zu seiner Zeit unter dem Kayser Vespasiano, Teutschland bekriegen belffen / und in Gallia Belgicâ, sonst grossen Befehl und Verwaltung gehabt / mit diesen Lateinischen Worten / in seiner Beschreibung der teutschen Sitten bezeugt / *nec regibus, Germanis scilicet, infinita, aut libera potestas & Duces exemplo potius ac virtute, quam imperio præfunt.*

Welche der Teutschen Freyheit und Libertät, sonderlich der Rittermässigen von Adel / nachdem Teutschland vom Röm. Kayser letztlich bezwungen / nicht geschmählert / noch abgenommen haben wird / dann / da der Römische Kayser Valerius Probus, wie man liest / die Röm. Grenz und *limitem Romanum*, wieder an dem Neckar restituirte / welches die *limitum Romanorum restitatio* gewesen / hat er so viel Castellen und Schlöffer / so noch gang / und viel zerrißnen Burgstall unter der Enz ab und ab / und nicht weit vom Neckar / noch vorhanden / zu Bewahrung des Römischen Reichs Grängen / bauen lassen / darin die *Præsidia Romana* gesetzt / Ihnen den *Emeritis* und verdiensteten Rittermässigen / der Ends umliegende Aecker und Gärten für Ihre *Stipendia* geschenckt und außgetheilt / deren Wir so an

an und um dem Neckar und Schwarzwald wohnen / wie der Augenschein / ein guter Theil / auch noch innhaben / auch mit der ersten und alten Libertät und Condition, wie der Anfangs von Römischen Kaysern auf die erste Innhaber transferirt / und Ihnen eingantwort worden / es kommen gleich jetzt Unsere Vorfahren von dem alten Römischen oder den alten Teutschen / Adelichen Geschlechter her / güt gleich / dann seither wirdt keiner das Gegenspiel darthun / noch zu ewigen Zeiten / wie recht und gnugsam / beweisen könden / daß Wir die Innhaber und Nachkommen / solcher Castellen und jegiger Unserer anderer Adelichen Freyen hat enden Glect. n. Höfen / Weylern und Güthern für Unsere Verlohnen und Güthere je einigs sondern Fürsten / Grafen / Herrn oder Statt / mediate Unterthanen gewesen wären / denselbigen gehuldigt / gelobt und mit Diensten verpflichtet gewesen wären / außserhalb / wie oben auch angeregert / sonderer Lehen und benanntlichen Dienst / Pflicht halben / eingestehen mögen.

Dann da gegen und zum Neundten / die unzweiffenliche Wahrheit und Befräftigung aller jetzt und vorgeschriebener Unserer offtgemeldter Libertät / und Freyheit bestättiget / erscheint / daß über hievor obangezeigte unverhinderte und continuirte Unser Borelter geübten Tractation und Handlungen / der gemachten Vereinigung / Bündnissen und d. r. leichen / die Röm. Kayserl. Maj. samt gemeinen Ständen von alters / in allen d. h. Röm. Reichs / Abschieden / u. Cammer Gerichts / Ordnungen / Uns

in dem Viertel am Neckar / und Schwarzwald / wie ander Viertel des gangen Schwäb. Zürcks u. Crayß / auch Francken und Rheinstrohm / samt Ihren Angehörigen Mitverwandten / die Freye des Römischen Reichs Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben / neben den Freyen Handel / und See- Stätten / samentlich und unzertheilt / ohne alle Mittel / immediate genennt und bekennet haben / bis auf jetzige Röm. Kayserl. Majest. r. Unserm Allergnädigsten Herrn / daß Wir Anfangs und von alter / auch noch heutigs Tags Unsere der Ends an und um / auch zwischen Eu. Fürstl. Durchl. Herrschafft wohnende / vom Adel / an dem Kayserl. Cammer-Gericht in erster Instanz noch angehende Rechtfertigung und Proceß haben / Uns auch noch zu jederzeit auf Unser Anruffen / Kayf. Mandata und andere Proceß / im Fall der Noth erkennt und mitgetheilt werden / welches / wo Wir Eu. Fürstl. Durchl. Herrschafft Hohenberg / oder einem andern Fürsten / Grafen oder Herrn immediate ohne alle Mittel unterworfen / nicht erkennt / und gestattet würde / welches dann die Allerkräftigste und Unüberwindlichste Unserthalben Beweifung ist / und mit keinem Schein widerfochten / vielweniger umgestossen werden mag.

Es gibt auch zum Zehenden / zu allem jetztgeschriebnem / und Unter bisher wohlhergebrachter Freyheit und Libertät Bestättigung / noch ein kräftigen Gewaltige Anzais und Argument / namlich / daß Wir mehrbenannte / wie andere Freye vom Adel / der Ritterschafft

schafft in Schwaben / Eu. Fürstlichen
Durchl. Herrschafft / oder anderer
Fürsten und Herrn Unterthanen nie
gewesen, und noch nicht, daß nach dem
und das Römisch Reich, und dessen Gu-
bernacion, von den Graecis und Con-
stantinopolitanischen Orientischen Kay-
sern, auf die Deutsche transferirt und
verändert worden, folgendts durch den
Römischen Kayser Henricum Primum
des grossen Ottonis, auch Kayfers
Vattern, welcher Anfangs in Deutsch-
land, die Turnier der Fürsten / Fürst-
mässigen, Grafen / Herrn, und deren
vom Adel, samtllich angestellt und ge-
ordnet / die Ritterschafft des Adels /
nächstbenannter vier Länder / als nächst-
lich Schwaben / Francken / Rheinlän-
der und Bayern / damahls mit solcher
Herrlichkeit, Ehr und Freyheit / für
alle andere, in Deutscher Nation be-
gab und begnadigt / daß Sie allein und
sonst keine Nation die Hohe Adelige
Turnier / deren Wahlstatt und Zeit
nach Ihrer Gelegenheit zuordnen / an-
zusetzen, und die Aempter derselbigen
zutragen, Macht gehabt / welches nicht
ohne sondere Ursachen / Ihrer hievori-
ger Freyheit und Prærogativz, auch Ihr-
er wohlverdienten treuen Dienst hal-
ben, dem Reich erzeigt / geschehen seyn
muß / weil er solche Begnadigung
mehr seinen Sachsen, vor anderen zu-
zustellen geneigter gewesen seyn möchte /
welches dann / wo Unser Voreltern ei-
niges Fürsten und Herrn, sondere Land-
sassen und Unterthanen, oder Burger
gewesen, er nicht gethan haben würde /
oder thun hätte mögen / dieweil in sol-
che Turnier kein Burger in einer

Stadt / obs, von der von Adel gebore-
ren, vielweniger ein Baur, oder an-
dere Unterthanen zugelassen worden /
aufferhalb der alten Geschlechtern zu
Nürnberg, einige daselbst durch den Röm-
ischen Kaysern / aus sondern Gnaden
gegönnet seyn mag / sonst aber keinem
zugelassen / welcher nicht von alten A-
delichen Geschlechtern, Frey- und Tur-
niers-Genossen gewesen wär, und die-
weil alle Fürsten, Fürstenmässige, Grafen
und Herrn Geschlechter, neben de-
nen vom Adel, in solche Adelige Turn-
nier eingeritten, gemeiner Turnier-
Satzung und Ordnung geübt haben /
würden ohn Zweifel sie gar nicht ge-
stattet und geduldet haben, wo mehr-
benannte des Adels, der vier obgenann-
ten Landen / nicht höher und mehrer
Herkommens und Stands / als Un-
terthanen, einiges sondern Herrn
gewesen wären.

Gleichergestalt und zum Eilfften / hat
es auch gehabt / mit den Hohen Adeli-
chen Stifften / und den zwayen / der Jo-
hanniter und Deutschen Orden / auf
welche neben den Fürsten und Fürsten-
mässigen / Grafen und Herrn auch die
alte Adelige gemeiner Ritterschafft
Geschlechter / und kein Burger (viel-
weniger Bauern und Unterthanen, es
wären dann sondere treffenlichen ge-
lehrte Doctores, so doch auf ein ge-
wisse Anzahl redigirt) an- und aufge-
nommen, welches abermahls ein starke
Anzahl gibt / daß sie werde, die vom Adel
sonderlich aber in vor und mehrgenan-
ten vier Landen / Schwaben / Francken /
Rheinstrom und Bayern, was mehr
dann gemeine sonderer Fürsten und
Herrn.

Herrn Unterthanen seyn gewesen / seyn müssen.

Daß aber und zum Zwölfften auch unsere Voreltern / und Wir Ihres Stammes, und Namens, auch Ihre und unsere Söhne und Nachkommen, an und um und zwischen Eu. Fürst. Durchl. Graffschafft Lehenberg, Etätt und Flecken, mit unsern andern Eigen und Güthern, neben andern vorbenannten des Adels wohnende / in solche Adelige Turnier und vorgemeidte Hohen Thum. Stifften / und Orden, als Thurniers-Genossen / und heutigs Tags zugelassen, an und aufgenommen werden / das ist noch aus den alten unterschiedlichen gehaltenen Thurniers-Bezeichnungen / den alten Rüstungen, Helm und Schild, so sie hierzu gebraucht / und Wir noch eines Theils in u. an unsern Häusern haben / dergleichen mit den Statuen, auf Schwehrungen und Beschreibungen der Nahmen / und alten Adlichen Thurnier-Genossen Geschlechtern, der Hohen Thum. Stifft und Orden, in Teutschland genugsam darzuthun / und zu beweisen / ohne daß es bey Uns, noch an Ihm selbst / sonder auf den mehrgenannten Hohen Stifften / und Orden offenbahr, und Notorium ist.

Welches alles doch Wir ganz und gar der Meynung nicht angezeiget haben wollen / daß hierdurch Wir, als arme vom Adel unsers Herkommens und Adels / höher und ferner, dann Uns gebühren mag / zu erheben begehren / sonder allein darmit zu erkennen geben, daß Wir aus allerhand angezeigten Argumenten / u. Ursachen, keines sondern

Fürsten / Grafen / Herren, oder Etätt, außserhalb der einzigen Röm. Kayserl. Majestät Unterthanen seyn, / sonst wissen Wir Uns von den Gnaden Gottes soviel wohl zu erinnern / daß solcher Ruhm, Uns schimpfflich genug anstehen würde, dieweil Anfangs des Röm. Reichs, zwischen den Patriciis und Equibus Romanis ein grosser Unterschied, und noch / nahlich, davon den Patriciis Romanis, die Hohen Fürsten / Fürstmächtige Geschlechter mehr, ertheils herkommen / bey denen die höchstwürdige Praemioenz: Stand / Titel und Nahmen, auch Gewalt und Macht gewest, und noch billich, aber von den Equibus Romanis, andere minder Stands Rittermächtige vom Adel entsprungen, welche doch auch Ihrer Hohen Tugenden / und wohlverdienten Thaten halben, in den Senat zu Rom oft an, und aufgenommen worden, und also mit der Zeit, in Ordinem Patriciorum, sonderlich wo sie an Guth, Herrschafft und Macht aufgestiegen, auch kommen seyn, welches andern ex plebejo genere nicht so bald zugelassen / zwischen denen dann / und den Ingenuis, wie auch inter liberos & seruos, ein grosser Unterschied gewesen, aber dergestalt nit, daß die quires Romani, als Rittermächtige des Adels in gemein, oder eins Theils, darum ein nem sondern oder etliche Patriciis mediet, je unterwürfflich gewesen wären / sonder allein, und erstlich dem Römischen Senat in gemein und folgendes wie das Römische Reich / in das Kayserthum verändert / den Römischen Kaysern, ohne alle Mittel / und wie man

sagt imediatè, daher dann auch Unsere
 Voretern, die vom Adel der Ritter-
 schafft im Land zu Schwaben/sich nicht
 Herren, und Herren: Stands ange-
 maßt und geschrieben, und sich selbst
 anderst nicht, als Edle Knecht genant
 haben, darneben aber nichts destowe-
 niger wie obgehört, von den Römischen
 Kaysern / und allgemeinen Ständen
 des Römischen Reichs / bis auf jetzigen
 Römischen Kayser, und Uns noch heu-
 tigs Tags nicht anderst, als die Freye
 der Ritterschafft des Adels im Land
 zu Schwaben genant seyn / welchen
 Titel und Freyheit nicht allein mit dem
 blossen Nahmen, sonder mit der That/
 wie oben unterschiedlich erzählt, Sie
 und Wir fürn hmlich, die in obbe-
 nannten Vier Theilen, und aufge-
 theilten Bezirck, diß Schwäbischen
 gangen Crayß also vor unverdenckli-
 chen / etlich vielen hundert Jahren her /
 und wie es sich glaubwürdig ansehen
 laßt, vor- und von der Römer Zeit her/
 auch ehe und das Römisch Reich, auf
 die Deutschen kommen, und verändert
 worden, also continuata serie & succes-
 sione von einem Römischen Kayser/ bis
 auf den andern quietè & pacificè absque
 aliqua Interruptione bona fide & Iusto
 Titulo, gegen den sondern Ständen des
 Reichs gehab, / und gebraucht haben.

Es wird sich auch, wie Wir bericht,
 in des Römischen Reichs Carthey zu
 Meng, oder jetzt des Kayserl. Cam-
 mer=Gerichts Fiscal Matricul der An-
 schlägen / welche Exempt, oder nicht /
 und was jeder Chur=Fürst und Fürst,
 Geistlich oder Weltlich, item andere
 Fürstliche, und des Reichs Präla-
 ten, Grafen, Herrn und Stätt, an

Kaiserlichen und Fußvolck, oder darsür Ihr
 gebührliche Unterhaltung an Gelt, ei-
 nem erwolten Römisch König von alter
 zu dem Römisch Zug, u. Erönung zu con-
 tribuiren schuldig / gar nicht befinden, daß
 die vom Adel der Ritterschafft in sol-
 che Anlaagen und Steuern ange-
 regter Matricul einverleibt, begriffen /
 und je tolerirt gewesen wären, sonder
 wann ein erwolter Römischer König
 nach Italia und Rom / zu Erlangung
 der Kayserlichen Cron / und Bestätti-
 gung, oder sonst wider des Reichs ge-
 meine, oder seine sondere Feind / mit
 einem gewaltigen Heer gezogen, daß
 wohl die vom Adel / auf Allergnädigst
 Begehren mitgezogen, und gemeinlich
 Ihre Majestät einen Reuters Dienst /
 doch auf gebührlich und nicht Ihrer selbst
 Unterhaltung und Kosten, gelaistet ha-
 ben, welches noch männiglich, und
 aus allen des Reichs alten und jüngsten
 Abschieden / vorangeregter Matricul
 auch obvermeldter Unserer Vorelter
 Tractationen, Vereinigung und
 Handlung / Kundbahr und bewußt ist /
 und mag jetzt dargegen gar nicht irren /
 oder Eu. Fürstl. Durchl. angemasteter
 Subjection, Unterthanen. oder Land-
 sässerey / gegen Uns fürträglich und
 behülfflich seyn / daß Unserer etlicher
 Stätt, Schlöffer / Dörffer / Weiler
 und Höfe / samt Ihren zugehörigen Ad-
 delichen Freyen Güttern hin und her an
 und um, auch zwischen und mitten der
 Herrschafft Hohenberg, Stätt und
 Flecken, wie andere des Ends obge-
 nannte Fürstenthumen / Grafschafften
 Herrschafften und Reichs Stätt, mit
 Ihren Flecken, Eysen und Güttern
 gleich

gleichmäſſig durch einander zerſtreuet
 gelegen / dann wie oben unterſchiedlich
 angezeigt / ſeyn dergleichen nicht al-
 lein Edelmanns Sitz und Güther, ſon-
 der auch viel Schlöſſer / Dörffer und
 Höf, etlich Graffſchaften / Clöſter und
 Herrſchafft zugehörig, viel Reichs-
 Statt in andern Fürſtenthumen,
 Graffſchaften und Herrſchafften, auch
 dergleichen hin und her zerſtreuet, und
 vertheilt gelegen, darum aber, wie oben
 genugsam aufgeführt / gar nicht folgen
 mag / Ergo, der Fürſt, der Graf / Herr /
 Edelmann oder Statt / iſt für ſein Ver-
 ſohn, oder ſolcher ſeiner Güther und
 Unterthanen / deß andern Unterthan und
 Landſch, ſonderlichen da dieſelbige jezt
 benante Perſohnen, Hohen und Nie-
 dern Stands / mit Ihren Güthern /
 ohne alle Mittel, allein dem Römi-
 ſchen Reich angehörig gehabt haben,
 u. noch fürnemlich aber / woer dargegen /
 ſoviel widerwärtiger Actus und Exerci-
 tia Acta & B. iſſe Jurisdiction und Servi-
 tut anmaſt, an ſelbigen Recht mit
 einzigen beſtändigen Rechtmaßſigen in
 Contrarium Actum & Exercitium, dar-
 thun und beweifen kan, wie dann oben
 das weüläuffig deducirt / dahin Wir
 Uns geliebter Kürze um wenigern Ber-
 druß gezogen / und referirt haben wollen
 kan auch in dieſem angemachten Stritt
 gegen Uns in keinen Weg abbrüchig /
 vielweniger Eu. Fürſt. Durchl. be-
 hütlich ſeyn, daß die Grafen u. Herrn,
 welche von alters in Unſern Vierteln,
 ſonderl. am Neckar und Schwarzwald
 auch mit einverleibt geweſen, aus ſol-
 chem D. i. t. r. i. c. t. von Uns ſich (daß doch ſo
 gar lang nicht iſt) abgeſondert, deß-

gleichen daß andere mehr vom Adel
 an andern Orthen / ſo vor Jahre
 auch zu der Schwäbiſchen Ritter-
 ſchafft / deß Adels in Bayern, welche
 gleichmäſſige Freyheit und Libertät /
 auch Ihre beſondere Bezürck und Vier-
 tel, in die ſie auch vor alten Jahren ge-
 hörig geweſen / gehabt, ſolche Ihre
 Freyheit und Libertät verlaſſen, und
 zu Unterthaneu anderer Landſäſſen
 ſich gemacht haben ſollen &c.

Das alles ſoll und kan Uns, die
 Wir für und für bey und in Unſerm
 Bezürck in Röm. Kayſerl. Majestät,
 Unſers einſigen Oberhaupts / Sabie-
 ction und Jurisdiction unverhindert und
 unabgeſondert geblieben, und alſo
 nichts deſtoweniger Unſere Ritters-
 Täge, und Tag-Leiſtung, in obbe-
 nanntem Unſerm D. i. t. r. i. c. t. und Viertel
 beſucht und gehalten / gar nicht nach-
 theilig / noch präjudicirlich ſeyn / weil
 die Recht vermögen ſollen, quod alteri
 per alterum iniqua conditio non debeat
 inferri & aliäs ſuo juri Privilegio civili-
 ter liceat renunciare, modo ſine detri-
 mento & präjudicio Tertii fiat.

Daß Wir aber Unſers Theils noch
 biſhero Uns aus allerhand Rechtmaßſi-
 gen billichen und bewegen / ſolcher Un-
 ſerer Freyheit und Libertät nicht bege-
 ben, noch verzeihen könden &c.

Es iſt auch zum dritten, diß Orths
 gar nicht / kan auch Eu. Fürſt. Durchl.
 in angemachter Ihrer Superiorität und
 Jurisdiction von wohlgemeldter Graf-
 ſchafft Hohenberg, gegen Uns nit für-
 trüglich, noch Uns an Unſern dargegen
 für und für von alters continuirten
 Freyheit und Libertät, und Unſern
 Rechte

Rechtmässigen herkommen abbrüchig seyn, und zu Unterthanen machen / daß Wir obstgenante an und um / auch zwischen der Herrschafft Hohenberg Stätt und Flecken seßhaft / in hretheils derselbigen Lehen-Leuth se en, auch daselbst, der Endts, solche Le en Güther liegen haben / welches Wir unterthänigst / als getreue Lehen-Leuth bekanntlich seyn, auch zumahl dasienig, so Unsere liebe Voreitern / Vorfahren, und Wir darvor schuldig gewesen, und noch, mit allen trewen, und gutherzigem Willen zu leisten begehren, daß Wir aber darum Unterthanen / der Graffschafft genennt werden, oder Wir Unterthanen derselbigen einverleibt se gewesen, oder seyn solten, das kan und mag hieraus gar nicht folgen / noch beschloffen werden, wie dann solches hieoben genugsam abgeräut.

Dann dargegen ist unverborgen, männiglichem, daß zwischen einem Lehenmann, und einem Unterthanen, ein grosser Unterscheid ist / da der Unterthan und Subditus für sein Persohn, und Güther in einem Fürstenthum, Graffschafft oder Herrschafft gelegen, und dem incorporirt, die Erbhuldigung oder Homagium, darzu Rayßen, frohen / Steuern, und alle dergleichen Dienst Beschwehden / und Onera servitia, was man Ihnen gebeut, und auferlegt, zu leisten und zu tragen schuldig seyn mag / aber dagegen ein Vasallus, und Lehenmann seinem Lehen-Herrn und Domino allein fidelitate und treu zu seyn, samt und neben ein jedes Lehen-Arth und Herkommenheit und Le-

hen-Brief, und dessen Investitur und tenor aufweist, vermög erstatteter Lehen Pflicht, und sonst weiter nichts verbunden, und verpflucht ist.

Zu dem und sonst ohne das bey Uns in Unser Lands-Arth, wie anderstwo in Schwaben, und mehr Orthen, auch dergleichen seyn mag, viel Güther und statlicher Lehen seyn, so Unsere Vorfahren eins Theils aus Ihren eigenthümlichen, und Allodialibus bonis, selbst freywillig, und allein darum zu Lehen gemacht und aufgetragen / daß mit sie erstlich bey Ihrem Stammen und Nahmen verbleiben: und in frembde Hand oder Geswlechter nicht kommen möchten.

Zum Andern, daß sie auch gegen Ihren mächtigern genahbarten / oder andern Ihren wiederwärtigen, desto mehr Schutz und Schirm bekommen, und haben möchten / in Erwegung, daß der Dominus und Lehen-Herr, vermög der Lehen-Gebräuch, sowohl und weniger mit seinem Lehenmann in und auf dem Seinen, als er der Vasallus, dem Lehen-Herrn und Domino, auch in und auf dem Seinen zu helfen, Rettung zu thun verbunden, dann, wie die obangeregte Consuetudines feudales vermögen sollen, ad paria Dominus Vasallus obligati dicuntur, & judicantur ex quibus enim causis Vasallus utile Dominium, exiudem quoque Dominus Directum Dominium suum & proprietatem amittit &c.

Welches alles zwischen einem Lehenmann und Unterthanen / ein grossen Unterscheid und Discrimen macht.

In dem und auch / da der Lehen-Herr und *Dominus* einem Lehenmann ein Eitz und Guth Anfangs zu Lehen angefest / und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten leicht / und in der Beleybung und *Investitur* kein sonderer Ober- und Herrlichkeit / oder anderes dergleichen / Ihme vorbehält / und ausstirbt / so hat er der *Vasallus* und Lehen-Mann dasselbig Guth eben d r = und in aller massen / mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zugebrauchen / wie es vor Ihm der alt und erst Lehen-Herr *Constitutus* selbs gebraucht oder gebrauchen / und zu niessen Macht gehabt haben möchte / dessen sich zu den Lehen-Rechten / oder Gebrauchen ditz Lehen-Gezogen / neben dem und daß ditzem al o sey / so geben es alle obangezogene / der Ober- und Herrlichkeiten in- und auf solchen / wie auch andern unsern eigentümlichen Lehen-Güthern / und Flecken / von Unseren Vorfahren / auch Uns zum Theil vorgeübte vielfältige *continuirte Actus* / und *Exercitia Jurisdictionum* / welche kein Unterthan dergestalt haben mag / also dessen abermahlen und in alle Wege zwischen Lehenmann und

Unterthanen zc.

Unterthanen oder Landsässen ein großer Unterschied ist.

Es ist auch sonst aber / da nicht allein in Teutscher-sonder auch andern Nationen und Königreichen also herkommen / daß ein Fürst / Grafe oder Herr / von einem andern Fürsten / Grafen oder Herrn Lehen haben und empfangen / dargegen auch Zhr Lehen-Pflicht / wie andere schlechte vom Adel erstatten / da-

rum folgt aber nicht / kan auch nicht gesagt werden / daß einer des andern Unterthan oder Landsäss / um solcher Ursachen willen seyn sollt / oder je gewesen wäre / sonder er ist allein seinem Lehen-Herrn und ferner nicht verbunden / dann sein Lehen-Pflicht und der Tenor seiner *Investitur* / vermag und ausweist.

Und obschon ein Fürst / Grafe / oder Herr / an Landen / Leuthen und Güthern / Mächtiger und Gewaltiger / dann der ander / so ist dennoch vermög der Rechten aller ehebahrer Vernunft und Billigkeit nach.

Der Schwächer

Der schwächer und geringer an Land Leuthen und Güthern / darum daß die Mächtigeren Unterthan nicht / *quia inter ipsos ex divitiis & opulentiori fortuna nulla debet esse distantia* / ita *Imperatores Valentinus & Martianus ad palladium praefectum rescripserunt* / & *D. Hieronymus ad Evagrium Episcopum* / dum inquit / *divitiarum potentia . & paupertatis Humilitas vel Sublimiorem vel Inferiorem quem non facit.*

Die weil dann aus jetzt nach der Länge überzehltens / recht kundbar und offenbar erscheint / daß erstlich offgemeldte Freye von der Ritterschafft des Adels im Land zu Schwaben / so vor Zeiten *RHETIA* genannt / von alter auch in Viertel wie noch heutige Tags der Augenschein mit bringt / vertheilt gewesen / und wirdie am Schwarzwald und nechsther / gleichwohl eins Theils an

undum/ auch zwischen Eu. Fürstl. Durchl. offibenannter G. affchafft/ wie obgehört ic.

und angezeigt / auch all andere der Endts und Orter vom Adel anrainen / und mit Unfern Sitz / Schlösser Dörffer und Gütter, sowohl Lehens / als Eigens über unfürdenckliche Zeit / in dem ganzen allgemeinen Schwäbischen Crayß / der Freyen des Heil. Römischen Reichs Ritterschafft eingezogen / *incorporirt* / und gerechnet worden / und in Unfern offtgemeldten Viertel / samt und neben andern Mitverwandten Viertels = Genossen / auch noch vor wenig und nicht so gar alten Jahren samt und neben den Grafen und Herrn / der Endts in solchem Viertel auch gesessen / alle Ritter = Täge besucht / gemeine der Ritterschafft obliegende Sachen / verrichten / Ordnungen / Satzungen / Bereinung und Bündung jederzeit / mit Röm. Kayf. Majest. vorwissen / *Adprobat*ion und *Confirmat*ion ohnverhindert Eu. Fürstl. Durchl. Allerlöblichster Gedächtnuß / oder deren Ambtleuth offt und wohlermeldter Herrschafft Hohenberg / machen Helfften / darzu Unsere Anlagen / so offt wider den allgemeinen Erb = Feind der Christenheit / ein gemeine Anlag und Schagung fürgenommen / solche Schagung und Anlag allein unter Uns selbst angelegt / und *contribuirt* / auch Unseren eignen hierzu aus Unfern Mittel und Viertels = Verwandten erwählten Eruchenmeister vom Adel / zugestellt / und die niemand hernacher / dann all in Röm. Kayserl. Majest. hierzu verordneten

Pfennigmeister ohne alle Mittel überantworten lassen / darneben und auch auf aller höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. Allergnädigst Begehren / wider andere des Römischen Reichs Feind u. Widerwärtigen / sonderlich wann die alte Teutsche Kayser und König die Erönung in Italia zu Rom empfangen und hoblen wollen / (welches man den Römer = Zug noch nennet) einen Reutersdienst mit Unfern selbstigen und der Unfern hierzu beförderen Käfftigen / Dienern und Knechten doch anderst nicht / als auf gebührliche Unterhaltung / und Besoldung geleist haben / in Ansehen / daß Sie und Wir / wie andere Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / Stätt und *Communen* / in des Römischen Reichs und Kayserl. *Fiscaln* und *Matriculn* der Anlagen / des Römer = Zugs / nicht begriffen / und deren Anlag der Schagung je und je / als Gstrepte Edele Knecht / erlassen geblieben / oder wo sie es Alter und Schwachheit halber nicht mehr vermöcht / durch andere Ritter = mässige / Ihre Gefeundten / oder Diener / solche Reuter = Dienst erstatten helfen.

Dieweil auch neben jetzt obernähltter ferner Kundschafft gemacht / und ausgeführt / daß vor und zu Römer = Zeiten in Teutscher Nation / sonderl. unter den Schwaben / (welche der erst Römisch Kayser *Julius* zu seiner Zeit allen andern Teutschen Nationen / an Mannheit / Stärke und Kriegs Übung fürgezogen / und hochgerühmt) kein solche *Subjection* und *Serviz* / wie man jetzt zur Zeit meinen möcht / fürnehmlich gegen den Rittermässigen geübt worden seyn

seyn würde, noch weniger, als die Rö-
mer Teutschlands mehr mit Güte und
Geschwindigkeit, (wie alle Ihr selbst
Historien davon zeugen) dann Stärke
und Krafft, an sich gebracht.

Sonder, da letzlich der obgemeldt
Kaysler *Valerius Probus* die Römische
Marck und Grängen und *limitem* bis
an den Neckel wiederum *restituit* und
dasselbst, soviel noch vor Augen/Castel-
len und *Chlöstlin* / so zum Theil noch
bewohnt / und zum Theil zerrissen, zu
Bewahrung der Römischen Grängen /
aufbauen lassen / die samt den Güttern/
den wohlverdienten *Veteranis* und *Eme-
ritus Militibus* . geschenkt und aus-
getheilt.

Zu dem und hernach, da das Römische
Reich von Griechen und Constantino-
poltanischen Kaysern, auf die Deutsche
transferret und kommen / von solcher
Ihrer vorgehalten alten Freyheit und
Libertät Unsere Vorfahren, die Ritter-
mäßige noch weniger, als hievör, abge-
wichen seyn werden / oder die Ihnen ent-
ziehen lassen haben, sander mehr und
noch hierüber dermassen von Teutschen
Kaysern und Königen &c.

Fürnehmlich von *Henrico Primo*,
so hoch begnadiget, *privilegirt* und ver-
ehrt worden, daß sie, insonderheit aber
die im Land zu Schwaben, Francken/
Rheinströhm und Bayern, neben den
Hohen Fürsten, Fürstmäßigen, Gra-
fen und Herrn, in die Hohe Adelige
Thurnier und Ritter-Spiel berordnet
und zugelassen, zu deren Aemter Be-
setzung, Verwaltung, erwählt und
vor alle andere vom Adel in Teutschland
herfür gezogen und befrägt, da sonst

kein Burger aus den Stätten, ob sie
schon vom Adel gebohren gewesen wa-
ren, vielweniger eines andern Unter-
than oder Baur / wie auch auf die Ho-
he Adelige Thum = Stifft und Orden
nicht zugelassen, an und aufgenommen
worden, welches Ihres, dieser Nationen
alten Herkommen Freyheit und *Prero-
gativa*, ein sonder Anzeigen gewesen
seyn muß, und noch.

Die weil auch neben dem allem, jetzt
obgehörtem, genugsam dargethan und
vernomen worden, daß vor und nach der
Zeit, Unsere liebe Voreltern an und um,
auch zwischen Eu. Fürstl Durchl. oft
und wohlgemelte Graffschafft Hohen-
berg geseßen, und in dem Biertel des
Necker und Schwarzwalds begriffen,
und *incorporirt* / je und je / wie offen-
bahr und unverneinlich, in den allgemei-
nen oftgenannten Freyen Reichs. Rit-
terschafft des Lands Schwaben Be-
zürck und Crayß / und allein der Röm.
Kayslerl. Majestät ohne alle Mittel un-
terworffen, und angehörig.

Dargegen sie / noch wir / Eu. Fürstl.
Durchl. von deren Herrschafft wegen
nie kein Erbhuldigung / wie alle und
jede Unterthanen Ihren Ober- und Erb-
Herrn zu thun schuldig / darzu weder
Steuer, Schatzung / Kayßen und
dergleichen *servilia onera* geleistet, son-
der mehr für Uns selbst gegen Unsern
Unterthanen in vielgemeldten Unsern
Flecken und Gebiethen, als Vogt-
Herrn / Unsern eigenen Gerichts-
Zwang gehabt / dieselbige Unsere Un-
terthanen selbst in Huldigung genom-
men, Unsere Schultheissen und Ambt-
Leuth, Richter und Gericht jährlich/
Yyyy 2 wie

wie bey Uns gebräuchlich / auf den gehaltenen Unsern Vogt-Verichten selbst gesetzt und entsetzt / Unsere eigene Gericht Bürgerlich und Peinlich mit obgehörten Unterscheid gehalten / und von Uns kein *Appellation* an Eu. Fürstl. Durchl. Grafschafft / Unsers Wissens nie kommen / sonder an Röm. Kayserl. Majestät Cammer / und in gemein aller Dienst und Unterthänigkeit / so ein Unterthan seinem Herrn zu thun verbunden / von Ihnen ohne alle Widerrede ruhig und unurbirt biß auf heutigen Tag (außerhalb bey wenigen Jahren gegen Unsern etlichen angemasteten Neuierung und vor, dergleichen bey Uns unerhörten eingeführten Beschwerde) ingehabt, geübt, und *exercirt*.

Dem alles nach / so folgt nothwendigs und beschließlich, ohne daß es je und je in dem Römischen Reich / und durch so viel, der Abschieden und eigenen Bekanntschaften Landkundig, offenbahr / und *Notorium*, daß Wir mehr und offtgemeldte an und um, auch zwißchen Eu. Fürstl. Durchl. Grafschafft Hohenberg wohnhafft / wie andere Freyer Reichs Ritterschafft / in dem Land zu Schwaben, keine Unterthanen und Landsassen seyen, oder genannt werden mögen, und solten, wie es auch unmöglich, wunderbahrlich / und seltsam zu hören, daß für Ding oder Versohn von zweyen Herren zumahl / und unvertheilt eigenthümlich ingehabt / und besessen werden könnte, dergestalt daß Wir offternante vom Adel, Röm. Kayf. Maj. ohne alle Mittel und *immediate*, und dann nichts desto weniger auch zumahl und gleich / Eu.

Fürstlichen Durchl. racht u. terwüßlich seyn solten.

Impossibile enim ac monstrum in Jure, quod tuo unam eandemque rem vel personam, simul & in solidum, uno, eodemque Jure, ac respectu pro indiviso possidere possint.

Dann / obsehon Eu. Fürstl. Durchl. als deren Lehen-*Leuth fidelitatem* und was Unsere Lehen-Brief, und *investitura* Tenor außweist, Wir geschworen und bekennen / so ist doch ein solches *non uno, eodemque respectu ac Jure, sed longe diverso, fendi scilicet, seu beneficii concessi nomine & non Jure subjectionis ac Homagii, quod nunquam praestitimus, nec praestare debemus, adeoque & limitato modo, ex quo nulla plane subiectio vel talis servitus resultat & alias ut supra deductum, inter subditum & Vasallum maximum sit discrimen.*

Dessen alles zum Rechten, und deren Gelehrten und Auslegern sich *refert* und gezogen, es würde auch Uns denen vom Adel unmöglich und untrüglich, dergestalt zweyen Herren / als Römischer Kayserlicher Majestät, und Eu Fürstl. Durchl. zu dienen, und darzu in fürfallender Noth Steuer und Schatzung zu geben / wie Wir dann jetzt etlich Jahr her nach einander / Unser und Unser armen-*Leuth* Anlag ohne das viel höher / und in größerm Anschlag als andere im Reich geleast, und gereicht haben, es möchten auch andere Fürsten, Grafen / Herrn oder Stätt, an und in welchem Fürstenthum

thum, Graffschafft / Herrschafft oder
Gebiet / Unsere Güter und Eis
anrainen / und liegen, gleichmäßige
Subjection und Servitut, bey Uns /
aus gleichmäßigem Grund und Urfa-
chen, mit der Zeit gegen Uns auch su-
chen und fürnehmen, und für Ihre
Unterthanen Uns anziehen wollen / da
dann Wir auch um eines einzigen
Guths und schlechten Sices oft etwann
drey Ober-Herrn zumahl / wo nicht
mehr, haben und erkennen mußten / als
daß ein Edelmann viel höher und meh-
rer Armuthseelig, und Dienstbarkeit
unterworfen / als kein Bauer.

Sodann dem allem, wie jetzt oben
her nach der Länge in unterschiedlichen
Argumenten und Anzeig aufgeführt
und deducirt, und jetzt kürzlich wieder
rum hier erhöht und recapitulirt, im
Grund der Wahrheit also, und unver-
neinlich ist, und zumahl aus solchem
lauter und clar erscheint / daß Eu.
Fürstl. Durchl. / a's ob Wir deren
Graffschafft Interthanen seyn solten / nit
Recht ober übel, und zuviel mild be-
richt, und informirt seyn werden.

So ist hierauf an sie Unser Unter-
thänigst Bitten, Sie wollen solchen
Unsern gleichwohl etwas langen / ver-
drofnen, aber hoch-nothwendigsten
und verursachten Bericht und Auf-
führung Unserer deren offtigenannten
vom Adel alten Freyheit und Libertät,
mit einigen Unnaden nicht vermeh-
ren / noch Uns zu einem ungebührli-
chen Widerwillen / Truz oder Hoch-
muth, der Uns dann gar nicht gebührte,
zumessen, sonder möcht gnädigst mit
Gleich selbst erwegen, und Uns arme

vom Adel, mehrertheils Ihre getreue
Lehen-Leuth, dieser Unser alten Frey-
heit und Libertät, so unverschuldter
und unverdienter Sachen, ohne gnugs-
same und beständige Rechtmäßige In-
formation und Erkänntnuß gebührl-
ordenlichen Rechts / wieder publicirte
Abschieden / Satzungen, Constitutio-
nen und aufgekündten Land-Frieden /
de facto durch Ihre Ambt-Leuth und
Befelchhaber / zu mercklichem Unser
aller / in gemein des ganzen Adels, der
Ritterschafft unleidentlichen Nach-
theil, Schmäherung und Abbruch,
auch leglichen Untergang und Ver-
truckung desselbigen / dergestalt zu tur-
biren und zu verhindern, vielweniger spo-
liren zu lassen / nicht gestatten / wie es
dann mehrgemeldte Ambt-Leuth gegen
etlichen der Unsern Mütterlein / Ver-
wandten fürgenommen und in solcher
bey so viel hundert Jahren wohlherge-
brachter und verdienter Freyheit / Wee-
sen u. Condition uns gnädigst bleiben las-
sen / indem Anfangs die alte Herrn und
Grafen zu Hohenberg / auch folgendes
nicht weniger Eu Fürstl. Durchl. all-
zeit höchstlöblichster seeligster Gedäch-
nuß Voreltern, Herzogen und Erzh-
Herzogen zu Oesterreich / Römische
Kaysen und König, als Inhaber offts
und wohlgemeldter Graffschafft und
dann allgemeine Ständ des Reichs
Unsere liebe Voreltern auch Allergnäs-
digst, gnädigst und gnädig bleiben ha-
ben lassen, welche Unsere liebe Vor-
eltern ohn Zweifel in gemein / nicht um
sonst und vergebenliche vielgedachte
Freyheit und Libertät, mit Ihren Ader-
lichen Thaten, Leib und Blut, all

mannlich und Ritterlich erworben und erlangt haben werden, wie auch Wir, Ihre Nachkommen und Erben, gleichfalls nach allen Unsern äussersten Vermögen, in der Noth, gemeinem Römischen Reich zur Wohlfahrt, Ehren und Nutzen anzuwenden, und zu Erhaltung Unsrer erlangten Freyheit, noch zuthun auch urbitig.

Eu. Fürstl. Durchl. wolle dervwegen, als ein gerechter Mittler, Gottseeliger Fürst und Erz-Hertzog/ Ihrem von Gr. D. L. dem Herrn hochbegabten Verstand. Erbar- und Billigkeit nach, als Unser gnädigster Lehen-Herr, uns Ihre arme Lehen = Leuth und andere vom Adel in- und auf dem Unsern, so Wir mit Gott, Ehren, gutem Titel, und Glauben noch bisher ic.

Solang rüwig ingehabt, und wohl hergebracht, und von Rechts wegen befugt seyn, bey dieser Unser Freyheit und Liberat/Immunitat, Exemption, Ober- und Herrlichkeit, u. allen andern gebührenden Rechten, helfen handhaben / schützen und schirmen, und Uns, wie andere, die Freye des Röm. Reichs = Ritterschafft vom Adel im Land zu Schwaben, und auderstwo, für Ihre Unterthanen nicht anziehen, noch sich dessen bereden lassen, wie dann insonderheit noch in wenig vershienen Jahren, und zu Unsern Zeiten, Eu. Fürstl. Durchl. Herrn Vatters Allermildester Hochseeligster Gedächtnuß, damahls Römischen Kayser, als auf ein Zeit an Ihr Majestät fürgebracht und begehrt worden, die Freye des Reichs Ritterschafft hin und her

in Teutschen Landen zerstreuet gesehen andern Fürstenthumen, Graffschafften und Herrschafften, wie andere der ends Unterthanen/ auch einberleiben und incorporiren zu lassen/ in keinen Weg zu geben/nach gestatten / ja nicht davon reden noch hören wollen.

Dargegen seyn Wir ganz Unterthänigst willig, wo Eu. Fürstl. Durchl. in offi- und wohl gemeldter Graffschafft oder deren angehörige Burger und Unterthanen an Ihren Verfohnen, Güthern, oder Rechten von jemand mit Gewalt wider Recht angriffen, und überzogen werden solten/ Unser Hülffrettung zugleich Unsers höchsten Vermögens, wie getreuen Lehen-Leuthen/ in Krafft Unserer Lehen-Pflicht, ansteht und wohlgebüht/ auch zu leisten/ Unterthänigster Hoffnung, Eu. Fürstl. Durchl. solches alles beherzigen, und Uns hierauf in diesem Unserm unterthänigsten Bitten/ aus allerhand erzählten beständigen Ursachen, gnädigst erhören und darneben auch / vermög Unserer hievor übergebener Supplication, der neuen anerforderten Zolls = Beschwörden, über Unser hievorige gehabte und neubefestigte erlangte Freyheit und Privilegia, in dem/ was Wir zu Unserer täglichen Haushaltung bedürfftig, und Uns selbst in- und auf Unserm Werck steht nochmals unbeschwert zu lassen, und Unser gnädigster Lehen-Herr seyn und bleiben, wie dann derselbigen zu Gnaden / Wir allesamt und sonders uns ganz unterthänigst befehlen thun / um gnädigen Bescheid

Beteheld und Antwort / auch Unterthänigst bittende.

Eu. Fürstl. Durchl.

Unterthänigste und getreue.

Lehen • Leuthe und andere an und um, und zwischen der Graffschafft Hohenberg, wohnhafft vom Adel, so der Freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben einverleibt.

N. 2. *Resolutio Austriaca ratione modi avocationi per Nobiles immed. vom Land-Gericht in Schwaben de 1608.*

Vidimus.

Hoch-Fürstlicher Durchläuchtigkeit Erz-Herzogen Maximiliani zu Oesterreich Erklärung über das Kayserliche Freye Land-Gericht in Schwaben, *de dato Insprugg den 28. Aprilis Anno 1608.*

Maximilian von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meistler Teutsch-Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Graf zu Tyrol etc.

Getreue/liebe und besondere. Euer im Nahmen gemeiner Freyer Reichs Ritterschafft des Adels zu Schwaben habendes Gravamen wider N. Land-Richter und Urtheil-Sprecher des Kayserlichen Freyen Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwa-

ben wegen verweigerender und abgeschlagener Remissionen / sonderlich derjenigen Freyen vom Adel / welche Unserm löblichen Hauff Oesterreich mit Lehen • Verwandtnuß zugethan, wie gering auch solche Lehen seyen, daß Sie nahmlich *hoc respectu* Ihre selbts eigne Unterthanen nicht mehr in Krafft Ihrer selbts habenden, sonder Unseres gemeinen löbl. Hauffs Oesterreichs etc. gemeiner Freyheiten *Exemptionis* abzufordern genwiesen werden wollen / das haben Wir aus derjenigen Beschewehr-Schrifft / so Ihr Uns vom letzten *Januarii* nechsthin, gehorsamst zukommen lassen, in Gnaden ablesend verstanden, auch darauf nicht unterlassen / Ihre Land-Richter mit seinem Bericht hierüber anzuhören und zuvernehmen, welcher erst dieser Tagen Uns eingeliefert worden,

Nun befinden Wir daraus soviel / daß ob gleichwohl Unser Befehl und Verordnung vom Lebenden *Januarii* des Sechzehnhundert Fünfften Jahrs, in theils Fällen, durch besagten Land-Richter und Urtheil-Sprecher zu weit *excendirt* und etwann nicht recht *practicirt* worden seyn möchte, daß doch herentgegen etwelche fürnehme Lehen-Leuth und Inhabere hochermeldtes Unseres Hauffs Oesterreichs Güter/Herrschaften und Unterthanen / Ihre Abforderungen *respectu* solcher Güther, gar nicht / wie sich gebührt, als nemlich in Krafft der Oesterreichischen *Exemption* Freyheit sonder dessen gang und gar geschwiegen u. allein in Krafft Ihrer habenden *Privilegien* erzwingen und zu behaupten vermeynen wollen,

ten / welches Ihnen mit nichten gebührt
wie Wir dann auch nicht dafür hal-
ten / daß Ihr ein solches billigen wer-
det / allermassen Wir herentgegen nicht
gemeint / Euern Mitgliedern *ratione*
Ihrer eignen Güther und Unterthanen
der Abforderung halber / Maß oder
Ordnung fürzuschreiben / wann Sie
schon *republicana* etlicher anderer gewisser
Stück Lehen- Leuth oder Innhaber der
Oesterreichischen Güther seyn / wel-
ches Wir mehrgedachtem Land-Richter
in Schwaben / mit mehrern gnädigst
zuverstehen geben / und dardurch ver-
hoffentlich / dieser Beschehret Unser
Seits abgeholfen seyn würdet /

Sonsten was den *Districtum* und
Bezirk des Land-Gerichts in Schwab-
en betrifft / das derselbig zu weit *exten-
dit* werden wolle / deswegen lassen
Wir es bey der Land-Gerichts-Ord-
nung / allerdings unverändert verblei-
ben / welches Wir auch in Gnaden
antwortlich zur Nachrichtung nicht
verhalten wollen / und seyn Euch be-
nebens mit allen Gnaden förderist wohl
gewogen / geben zu Innsbrugg / den
acht und zwanzigsten *Aprilis* Anno
Sechzehnhundert und acht.

Maximilian 2c.

Friederich Altstetter /

*Ad mandatum Serenissimi
Domini Archiducis pro-
prium.*

D: Hepperg.

Daß diese Copien Ihrem rechten Ori-
ginal missiv Schreiben in allem gleich
lautend sey / auch damit übereinstimme /

und dann / daß beedes die *Subscriptio*
und *Secret* andern von Ihr Hoch-
Fürstl. Durchl. mir untergebenen Ori-
ginalien durchaus ähnlich und ohne ei-
nigen Argwohn oder Verdacht seye. son-
derlich / daß dieselbige einander allerdin-
gleich befunden / inmassen ichs fleißig
gegen einander gehalten / und *bona fide*
recognoscere habe / solches alles bezeug-
e Ich Hannß Christoph Krafft / Kay-
geschwöhner offner *Notarius* und der
Zeit Pfleg Amts Schreiber des Heil-
Reichs = Statt Ulm / mit dieser meiner
eigenen Hand = und Unterschliff / auch
fürgesetzten *Notariat Signet* und auf-
getrucktem Innsigel / Actum den 22.
Maji Anno 608.

Hannß Krafft Kayserl. *No-
tarius*, qui *supra* in *fi-
dem*.

N. 3. Ritterschafft. Dand-
Schreiben *plato* der *Avocation* vom
Land-Gericht de 1608.

Dand-Schreiben.

An Ihre Hoch-Fürstl. Durchl.
Erz-Herzog *Maximilianum* zu Oes-
sterreich erstangeregter von derselben
des Land-Gerichts in Schwaben hal-
ber erfolgter *Resolution* von un-
gemeiner Freyer Reichs = Ritterschafft
in Schwaben Herrn Aufschüssen ab-
gegangen den 1. Junii vorherührts Jahrs.

Hochwürdigster.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst-
Antwort und *Resolution* vom 28.
verschie-

verschieden Monaths Aprilis über Un-
sere / wider den Land = Richter in
Schwaben, die auf der Freyen Reichs-
Ditters-Fastt eingelegte Kayser, und
Königliche Exemption Privilegia wi-
der altes Herkommen abgeschla. ne
Remissionen belangend, haben Wir
mit unterthänigster gebührender Re-
verenz empfangen / und daraus Euer
Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste Inten-
tion dahin verstanden / daß Uns und
Unsern Frey Adlichen Mitgliedern, in
Sachen, die Unser eigenthümliche oder
von andern Chur-Fürsten und Herren
zu Lehen rührende Güther, deren Per-
tinentien und Unterthanen betreffend,
die Remissionen von gedachtem Kayserl.
Land-Gericht in Schwaben simpli-
ter, auf Unsere Kayserliche und Kö-
nigliche Privilegia, ohne alles ferner
difficultiren, unangesehen Wir oder
Sie sonst anderer gewisser Stück o-
der Güther halben / Oesterreichische
Lehen-Leuth wären / gestattet, wann
aber der Stritt in specie des hochlöb-
lichen Hauß von Oesterreich eigen-
thümliche Herrschafft / Güther, deren
Pertinentien oder Unterthanen concer-
niren, daß alsdann bey der Absorde-
rung nominatim auch des hochlöbl.
Haußes von Oesterreich Exemptionen
und Freyheiten allegirt werden sollen,
welches Eu. Fürstl. Durchl. gedach-
tem Land-Richt. r also gnädigst anbe-
fehlen, und dadurch verhoffentlich / der
geklagten Beschwörung abgeholfen
haben,

Thun demhalben gegen Eu. Hoch-
Fürstl. Durchl. Uns zuseherst solcher
gnädigsten Erklärung unterthänigst

bedanken, wollen dieselbige Unsern
Frey Adlichen Mitgliedern / zu eines
jeden Nachrichtung, also bald commu-
niciren, und Sie vermahren, da-
sich künfftig ein Stritt begeben, welche
insonderheit des hochlöbl. Hauß von
Oesterreich Eigenthum, dessen Zuge-
hör oder Unterthanen betreffen würde,
daß Sie die Remissionen zugleich in
Krafft des hochlöbl. Haußes von Oester-
reich Exemptionen und Freyheiten, vor
Land = Gericht begehren sollen / der
tröstlichen Zuversicht, es werde Uns
gedacht. r Land-Richter darüber weiter
nicht beschwehren,

Wir seyn auch des unterthänigsten
Erbiethens, diese und andere Uns in
Unsern Obliegen erzeigte Gnad und
Befürderung, um Eu. Hoch-Fürstl.
Durchl. und das ganze hochlöbliche
Hauß von Oesterreich / auf alle zutra-
gende Gelegenheiten, äußersten Ber-
mögens, in aller Unterthänigkeit zu-
verdienen, und thun dero zu Hoch-
Fürstl. mildesten Gnaden Uns gehor-
samt befehlen, datum den Ersten Ju-
nis Anno 1008.

Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigste getreue willig-
ste jederzeit.

Semeiner Freyer Reichs-
Ritterschafft und Adels
in dem Land zu Schwab-
ben verordnete Auf-
schuß.

N. 4. Rittersch. Schwaben contra den Tyrol. Lehen-Hof / und das Land = Gericht in Schwaben
de 16. 3.

Special-Gravamina.

Der Ritterschafft in Schwaben wider des Hochlöbl. Haußes von Oesterreich Ober-Oesterreichische Regierung und Land = Gericht in Schwaben.

Es ist noch bey weyland Kayser Maximilian dem Andern / Anno 1566. wie auch bey der jüngsten verstorbenen Röm. Kayserl. Majest. beyden mildseeligster Gedächtnuß / von der Löbl. Schwäbischen Ritterschafft vielmahls geklagt / sonderlichen aber Anno 1601. eine außführliche *Supplication* darentwegen übergeben worden / daß den Frey Adentlichen Gliedern Ihre in dem Land zu Schwaben / und von dem hochlöbl. Hauß von Oesterreich tragende Lehen / nicht / wie die *Jura Communia disponiren* / oder von Alters Herkommen, denjenigen / so *à primo acquirente, vel communi stipite, notorie*, oder beweislich *descendiren* / sondern allein den jenigen / so in den letzten Lehen-Briefen begriffen / geliehen / auch der *Tenor* der ersten *Investitur* / ob sie von Manns- oder Weibs-Persohnen Ihren *Originem* haben / nicht mehr *attendirt* werden wollen: Inmassen die jetzige Röm. Kayserl. Majest. solche Beschwörung aus beyverwarteten Copien vorgemeldter Anno 1601. übergebenen *Supplication*, und darüber dem letzten Februarii Anno 1609. besche-

benen Allerunterthänigsten Annahmung / auch was sie / die Schwäbische Ritterschafft *in specie*, wegen des wolgebohrnen Herrn Wolff Conraden / Grafens zu Nechberg / und Rothenlöwen / Freyherrns von Hohen-Nechberg / an Allerhöchst gedachte jüngst abgeleibte Röm. Kayserl. Majestät Allerunterthänigst gelangen lassen / zu mehrerm Bericht *sub Num. 1. 2. und 3.* Allergnädigst zuvernehmen haben.

Weil dann mehrgemeldte Ritterschafft über alles inständiges *Sollicitiren* und Bitten / bey der Hoch. Fürstl. Durchl. Erz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich etc. Ihrem Gnädigsten Herrn / oder deren Löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung zu einiger Antwort / vielweniger zu verhofften Willfahung bißhero nicht gelangen können / sondern solche *prajudicirliche Beschwärde* je länger je mehr bestritten / *manutenirt* / und nunmehr auch von andern Lehen-Herrn *in consequentiam* gezogen werden wollen: Also ist an die jetzt glücklich regierende Röm. Kayserl. Majestät, als Ihr einiges höchstgeehrtes Ober-Haupt gemeldter Ritterschafft Allerunterthänigste Bitt / höchster nannte Hoch. Fürstl. Durchl. Erz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich etc. dahin Brüderlich zuvermögen / daß die Oesterreichische Frey-Adentliche Lehen-Leuth, Ihrer in dem Schwäbischen Bezirk habender Lehen-Stück halber / bey den gemeinen geschribnen Lehen-Rechten / und uhratrem-Herkommen unangefochten gelassen / denen die *Simultanea Investitura*, weil sie dorein niemahls *consentirt* / wider die

kundbare Lehen = Recht nicht aufgezungen / und in *notorischen* oder beweißlichen Fällen die eigenthätliche *Occupationes* u. Einnahm deren von ihren Voretern auf *Sie Jure Sanguinis* fallender Lehen-Güter abgestellt werden: Oder/da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nochmalen gnädigst vermeinen würden Ihrer Weigerung berechtigt zu seyn/erbietet *Sie* die Ritterchaft/nach vernommen Ihrer Nothdurfft und Behelff / an unpartheyischen Orthen gürtlicher Handlung statt zu thun/ oder Rechtlichen Aufspruchs zuerwarten/

Gravamina. wider das Land-Gericht in Schwaben

Fürs ander/ obwohlen die nechst abgestorbne Röm. Majestät Christmildseeligsten Angedenckens / zu *Visirung* des Kayserl. Land-Gerichts in Schwaben / auf des löbl Schwäbischen Trayses / wie auch der Ritterchaft und anderer vielfältig einkommene Beschwehrungen/ noch Anno 1602. sonderbare *Commissarios* verordnet / auch die Fürstl. Durchl. Erz-Herkog Maximilian zu Oesterreich etc. Ihr gnädigster Herr / in dem gnädigsten Schreiben vom 28. Aprilis Anno 1608. abgegangen / selbst gnädigst bekennt / daß der Land-Nichter und seine Urthel-Sprecher die der *Remissionen* halber habende Befelch / zuweit *extendirt* / und daß sie es des *Districts* halber bey der Land-Gerichts-Ordnung allerding verbleiben lassen / so konden sie doch nicht befinden / daß die dazumahl geklagte Unordnungen und Mängel abgenommen / sondern die Adenliche

Glieder noch immer von demselben Land-Gericht *gravirt* werden

Und bestehen solche Beschwehrungen / erstlichen in dem / daß der Adenlichen Glieder Abforderungs Freyheiten durch zuweit *extendirte* / selbst erdichte ehehafften fast gänglich zu nichten gemacht / auch Kayserl. und Königliche *Privilegia* / deren *Interpretatio* oder *Cognitio* allein einem Röm. Kayser zugehörig / von dem Land-Nichter und seinen Besißern Ihres Gefallens gedeutet und *disputirt* werden wollen:

Zum Andern / daß Ihre Herrlich und Adenliche Persohnen selbst / schlechter und ringschätziger Ursachen halber / auf eines Bauren / oder sonsten heylser / verlossner und verleumbter Gesellen / freche / muthwillige Anklagen für Land-Gericht *ciirt* werden / welches sich auch anmaßt / über Ihre Persohnen / Freyheit und Güther / unangesehen der darwider einwendender *Exceptionen* / zu sprechen / da sie doch keinen andern Richter / als einig und allein den Röm. Kayser / und das Hochlöbliche Cammer-Gericht haben.

Drittens / werden alle *appellationes* / wie unbillich / nichtig und unrecht gleich die aufgesprochne Urthel seyn möge / an die Röm. Kayserl. Majestät oder dero / und des Heil Reichs Cammer-Gericht / wider alt Herkommen / nicht allein *absolutè* verwaigert / sondern auch alle die / so dergleichen fürnehmen / verfolgt / wider sie *viâ facti procedirt* / und *Sie* mit allerhand Thätlichkeit angefochten / welches nichts anderst ist / dann *Jus recursus* / ac *recipiendi Appellationes* von einem Kayserl. Land-Gericht einem

Röm. Kayser und dem Heil. Reich zu entziehen, auch zumahl die Freye Ritterschafft in Schwaben / dardurch einer beschwerlichen *Servitut* und Landfässerey zu unterwerffen / deren die *appellation* nicht das geringste Stuck ist /

Zum Vierdten, unterstehen sich der Land-Richter und seine Urtheil-Sprecher die Adentliche Glieder der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wann sich dieselbe wieder Ihre unrechtmässige, unordenliche und nichtige *Process* und Handlungen beschwehren, und durch erlaubte recht oder andere zulässliche Mittel dargegen befugter Weis schützen wollen / sie mit neuerlichen / und biß anhero ganz ohngewohnten *Fiscalischen Processen* fürzunehmen, und zu *pœnalisiren*, wie solches alles, da vonnöthen / oder im Fall gedachter Land-Richter dessen in Abred seyn solt, *in specie* darzuthun und zu beweisen ist /

Weil es dann je ganz unleidliche / und der Ritterschafft so theuer erworbenen *Clainoth* der Freyheit höchst *præjudic*lich und abbrüchige Beschwehungen seyn, deren *Remedj* ung sich viel Allerhöchstgedachte jüngst: verstorbne Röm. Kayserl. Majestät durch dero ansehnliche *Commissarios*, den Herrn Land Commerthurn im Elßaß, und Herrn Hans Heinrichen von Neuhäusen, noch dem 21. Februarii anno 1609. beygelegter *Copias* deß an sie aufgegananen Allergnädigsten Befehls, gegen der selblichen Ritterschafft Allergnädigst erbotten, darbey auch ein Römischer Kayser Selbst in mehrweg mercklich *interessirt* ist, und davon auch andere zu Ihrem Vorthel, und zu

Unterdrückung deß Freyen Adels in *consequentiam* allbereit *exemplificiren* wollen: Also ist an die jetzt glücklich Regierende Röm. Kayserl. Majestät Ihre Allergnädigsten Herrn, vieler nannter Ritterschafft Allerunterthänigste Bitt, Sie wollen diß Dichts nicht allein ein Allergnädigstes Einsehen haben / sondern auch Ihren geliebten Herrn Brudern, die Fürstl. Durchl. Erb. Herzog Maximilian zu Oesterreich, dahin Brüderlich vermögen / daß solche weitauf: sehende *præjudicia* bey vielbesaatem Land. Gericht mit Ernst abgestellt werden.

N. 5. Rittersch. Schwäbif. *Gravamina contra* den Tyrolif. Lehen. Hof/Burgau, Land-Gericht und Land-Bogey d. 1613.

Es beschwehrt sich die Ritterschafft im Land zu Schwaben zum höchsten / daß Dero Frey Adentlichen Gliedern im Land zu Schwaben, und von dem Hochlöblichen Haus Oesterreich tragende Lehen / nicht, wie die *jure Communia* disponiren, oder von alter Herkommen / denjenigen, so *à primo acquirente vel communi*, *stipita* herkommen sondern allein denjenigen, so in den letzten Lehen-Briefen begriffen, geliehen auch der Tenor der ersten *Investituren*, ob sie von Manns- oder Weibspersohnen Ihren *Originem* haben, nicht mehr *attendirt* werden wollen / werden demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst gebetten / die gnädigste Verfügung zu thun, daß die Oesterreichische Frey Adentliche

deliche Lehen-Leuth Ihrer im Schwäbischen Bezürek habender Lehen. Etuck halben bey den gemeinen beschriebnen Lehen-Rechten und uhralttem Herkommen, unangefochten gelassen, denen die *Simultanea Investitura*, weil sie darinn niemahlen *consentirt* / wider die Kundbahre Lehen-Recht aufsetzungen, und in *notorischen* oder beweislichen Fällen die eigenthätliche *occupationes* und Einnahm, deren von Ihren Voretern auf Sie *iure Sanguinis* fallen der Lehen-Güter, gnädigst abgestellt werden, oder da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nochmahlen gnädigst vermeinen würden / Ihrer Verweigerung berechtigt zu seyn / ist die Ritterschafft derhalben an unparthevischen Orthen gültlicher Handlung statt zuthun / oder Rechtlichen Aufspruchs zu erwarten unterthänigst erbiethig,

Fürz Ander, obwohl die nechst abgestorbne Kayserl. Majest. Christmildkeigsteit Anedenkens zu *Visitation* des Kayserl. Land-Gerichts in Schwaben, auf des Eoblichen Schwäbischen Erayß / wie auch der Ritterschafft und anderer vielfältig einkommene Beswehrungen, noch in anno 1602. sonderbahre *Commissarios* verordnet / auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero gnädigsten Schreiben vom 28. Aprilis in anno 1608. abgangen, selbsten gnädigst bekanntlich, daß der Land-Richter und scilicet Urtheil, Sprecher die der *Remission* halber habende Befehl zu weit *extendirt* / und daß Sie es des *Districts* halber / bey der Land-Gerichts-Ordnung allerdings verbleiben lassen, so können Sie je-

doch nicht befiaden, daß die dazumahlen geklagte Unordnungen und Mängel abgenommen, sondern die Adeltliche Glieder noch immer von demselbigen Land-Gericht *gravirt* werden, und stehen solche Beswehrungen Erstlichen in dem / d. h. der Adeltlichen Stücken der Absoderungs Freyheiten durch zu weit *extendirte* Ehehafftin / fast gänzlich zu nicht gemacht, auch Kayserliche und Königliche *Privilegia*, deren *interpretation* oder *Cognition* allein einem Römischen Kayser zugehörig, von dem Land-Richter und seinen Beysigern Ihres Befallens gedeutet und *disputirt* werden wollen,

Zum Andern / daß Ihre Herrlich- und Adeltlich-Persohnen selbst, schlechter und geringschätziger Ursachen halber / auf eines Bauren oder sonstigen heillosen verlossnen und verleumbten Gesellen, freche und muthwillige Anklagen, für Land Gericht *erirt* werden / welches sich anmaßt über Ihre Persohnen, Freyh. it und Güther, unangesehen der darwider einwendender *Exceptionen* zusprechen, da Sie doch keinen andern Richter / als einig und allein den Römischen Kayser / und das Hochlöbliche Cammer-Gericht haben,

Drittens, so werden die *Appellationes* wie unbilllich, nichtig / und unrecht jeweilens die aufgesprochne Urtheil seyn mögen, an die Röm. Kayserliche Majestät oder Dero und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, wider alt Herkommen / nicht allein *absolute* verweigert / sondern auch alle die jenige, so dergleichen Fürnehmen, *verfolg*, und wider sie *viâ facti* *procedirt*, dardurch

aver die Ritterschafft in Schwaben einer beschwehlichen *servitus*, und Landsässerey deren die Verweigerung der *Appellation* an den Römischen Kayser oder dessen Cammer-Gericht / nicht das geringste E tuck ist) zu unterwerffen gesucht wird /

Zum Vierdten, unterstehen sich der Land-Richter und seine Urtheils-*Epreschere* / die Adelige Glieder, der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wann sich dieselbige / wider Ihre unrechtmässige, unordentliche, nichtige *Process* und Handlungen beschwehren, und durch erlaubte Recht, oder andere zulässige Mittel, sich dargegen befügter Weiß, schützen wöllen, mit neuerlichen und voranhero ganz ungewohnten *Fiscal*-sehen *Processen* fürzunehmen, und zu *penalisiren* / wie solches alles, da nöthig, und gedachter Land-Richter dessen in Abred seyn sollte, *in specie* darzuthun und zu beweisen ist /

Es befindet sich endlich die Freye Reichs-Ritterschafft des Landes Schwaben / auch in deme, von dem Schwäbischen Land Gericht beschwehrt / daß Ihre daseibsthin, durch ein bloße *Charten* oder *simplicem Citationem*, geladene Unterthanen, auf einkommende Abforderung anderst nicht, gewiesen werden, dann daß dem Kläger auf sein Erfordern und Begehren, vor dem Richter oder Obrigkeit, dahin *Erremittirt* ist, ein frey unverdingt und unverlängt Recht, inner Sechs Wochen und Drey Tag / den nechsten nach solcher seiner Erforderung, gedenhen und wiederfahren solle. Welche Clausul nun das Wort, ohnverdingt,

besagt Land Gericht, dahin *desorquitt* sam ob die *administra io* *Justitia* von des Beklagten Obrigkeit, eben *prae* se allerzeit und Orthen, umsonst oder vergebens, ohne alle *Sportulas* (es seye gleich also herkommen, oder nicht) erfolgen oder aber auf den widrigen Fall / und des *remittirten* *Aktoris* *erklagen*, die Sach wieder für das Land Gericht erwachsen müßte, darauffen nun unter anderen folgende *Inconvenientia* entspringen /

Erklich daß diejenige Reichs Ständ und Freye Adels Persohnen / so gleichwohl selbst besoldete wöchentliche oder monatliche *ordinari* Gericht halten / aber doch darbey der Erndt / Herbst / und andere gewöhnliche *Ferien* *observiren*, zu solcher Zeit leichtlich gefährret, indem die *remittirte* Sachen (wann man sie nit durch *extraordinari* Gast oder Schaden Gericht / welche ein gewießes Leggelt oder *Sportulas* erfordern / erörtern darff) *per indirectum deusd* an das Land Gericht gebracht / und also die Abforderungen (wosern nur der Kläger kurz vor den angehenden *Feris* Rechts-*Ertheilung* begehrt) *in effectu* aller Würckung entsetzt werden mögen /

So können fürs andere, derjenigen Herrschafften, die des Jahrs an Ihren Mahl- und Dingstätten / nur vier oder sechs mahl *ordinari* Gericht *suo summo* halten (deren nicht eine geringe Anzahl, sowohl von der Ritterschafft als von Gefürsteten und anderen *Seftlichen* Reichs-Ständen seynd) durch diese *conditionirte* *Remissiones* Ihre *Exercitia* *jurisdictionis*, nicht nur *tempore*

tempore Feriarum, sondern das ganz Jahr über, allerdings gesteckt und abgestriekt werden, welches jehe frembd und bedaurlich zuvernehmen!

Wann es auch Drittens mit solchen eingezognen *modificirten Remissionen* dahin gelangt, daß abgeführte Landgerichts Erfahre und zankfuchtige Baurey (deren es nicht weni in dem Bezirk gibt) derselben fürsehtlich mißbrauchen, und zu Erfüllung Ihrer Nachgieir und mehrer *Tribulation* des gegenheits, an dem Orth, dahin Sie *remittirt*, das nechste innerhalb Sechs Wochen und Drey Tag *à tempore Remissionis* zurechnen, erfolgende *ordinari* Gericht, entweder aus angemaßter Unwissenheit, oder unter andern *Prætext* nicht besuchen, sondern erst bald hernach um Recht angehalten, und wofern man Ihnen nicht ein ander *ordinari* Gericht (weil dessen bestimimte Zeit, dem alten Gebrauch nach, noch nicht vorhanden) sondern nur ein Gast- oder Schaden-Gericht, gegen Auflegung des gefekten Reggelts halten will, die Sach von Etund an wieder vor Land-Gericht ziehen, da sie auch behalten, und der *Judex d' micii* zu samt seinen Beklagten Unterthanen, hierdurch wissentlich *circumvenitt* wird: Als gelebt die Freye Reichs Ritterschafft der wohlgetröbsten Hoffnung und Zuversicht, es werden Eu. Hoch Fürstl. Durchl. (darumben Sie dann nochmahlen unterthänigst bitten) diesen, wie auch andern obvermeldten Beschweyrden Ihr abhelfliche Maß gnädigst geben lassen,

Es beschwehrt sich auch insonderheit

die Freye Reichs Ritterschafft in Schwaben, ab dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Heren / Herrn Carln des Heil. Röm. Reichs Marggrafen zu Burgau, Land Grafen zu Nellenburg Grafen zu Hohenberg, Herrn zu Bregenz und Veldenz in dem, daß Ihre Fürstl. Gnaden nicht allein über die in derselbigen Marggraffschafft gefessene Freye, dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfenne vom Adel, einer unleidlichen und der Ort'en nicht herkommenen Landsfürstlichen *Superioritat* und Obrigkeit u. krafft deren sich anmassen, Landsfürstliche *Mandata* anzuschlagen, die Zoll zu *dupliren*, der Ritterschafft eigne Unterthanen, wider Ihre Herrschafft in Schutz und Schirm zunehmen, die Frey Adelige Glieder durch Ihre Ampt-Leuth zu *citiren*, und dergleichen Neuerungen mehr *de facto* einzuführen, und noch darzu denselben an Ihren über Menschen Gedächtnuß rinvig hergebrachten Ober-Jagdbarkeit und andern gerechtfamen ganz beschwehrlische Eingriff, dergleichen Ihnen hiever niemahlen bey denen solcher Orth regierenden Erz-Herzogen zu Oesterreich, und Marggrafen zu Burgau, aller und höchstseeligster Gedächtnuß gekheben ist, und da sich gleich die Freye vom Adel auf die zwischen weyland der Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinando zu Oesterreich *te* mildseeligen Angedenkens, und den Innfassen gemeldter Marggraffschafft *te* verglichene, beederseits unterschriebne und gefertigte, auch von der verstorbenen Röm. Kayserl. Majestät und dem

Hoch

Hochlöblichen Hauß von Oesterreich
ratiſicirte *in* *1715* 2 Mittel / ziehen
 und länd. n / so will es doch nicht statt
 finden / sondern von Ihrer Fürstl
 Gnaden Beambten gleichsam dafür
 gehalten werden / als wann man den
 selben zugeleben nicht verbunden / wel-
 ches alles *in specie* mit unterschiedlichen
 Exemplen darzuthun und zu beweisen
 ist /

Dann also wird Unser Adeltichs
 Mieg'ied und Aufschuß des Neckar und
 Schwarzwald Viertels / Hans Conrad
 Regener von Beldorff zu Egel-
 stalt und Mühlen / an seiner zu besag-
 ten Mühle habenden und rüwighen
 hergebrachten *quasi* *Possession* der Ho-
 hen Obrigkeit gewalthätig von Hans
 Caspar von Neunck / Fürstl. Marg-
 grafis Burgauischen Rath und Ober-
 Bogt zu Horb / *tub* *rt* / in dem Ihme
 zu Verfang berührter Ober- auch ande-
 rer Herrlich- und Gerechtigkeiten / im
Okabri des 1609 Jahrs / durch ge-
 waltfamen Einfall ein todter Körper
 aus dem Beinhaus zu Mühlheim ent-
 führt worden / und ob gleich solche ge-
 waltfame geklagt / und mit guter Aus-
 führung / daß hieran von gedachtem
 Ober- Bogt zuviel und unrecht ge-
 handelt / vergestellt wird / so kan man
 jedoch derhalben zu einiger *Resolution*
 nicht kommen.

Also wird auch wieder Unser Mits-
 glied / Hans Conrad Schertlin zu
 Binswangen / von den Burgauischen
 Beambten neuerlich unterstanden / die
 Zoller / so daselbst zu Binswangen /
 seßhaft / auch Ihme Schertlin mit der
 Erbholdigungs- Pflicht zugethan seyn /

der Obrigkeitlichen Botmäßigkeit in
 allem zu befreyn inmassen solches mit
 gewalthätiger Beysahung und *Incar-
 cerum* / des Eherlichen Bogts da-
 selbst / auch Abnehmung 100. fl.
 Straffs. Selts im verwichenen *Januario*
 diß Jahrs / vermeintlich durchgetrun-
 gen worden / ja es unterfahren sich auch
 gedachte Beambte wider den lautern
 Inhalt der aufgerichteten *Interims-*
 Mittel / von den Wezgern / Biere-
 breuen und Becken / neue Zöll vom
 Vieh und Früchten / so sie nach Bins-
 wangen bringen / zuerfordern / und ha-
 ben über das nicht gescheucht / in bes-
 sagt's Schertlins Adeltiche Behausung
 mit ben ähnter Mannschafft einzufallen /
 und einen Wolff (so doch dem Strich-
 wort nach keinen Wildpan bricht) der
 ungefährlich in besagts Schertlins
 Wolff-Gruben gefallen / folgend's in
 das befreyte Adeltiche Schloß gebracht /
 eigens Willens heraußer und zu Ihren
 Händen zum hmen /

Ebenmäßig befindet sich Unser Adeltich
 Mitglied Hans Wolff von Bodmann
 an Ihrer Fürstl Gnaden diß Herrn
 Marggrafen zu Burgau / Land Ge-
 richt in Höggow und Madach mehrlät-
 tig beschwehrt / in dem / daß jeweilens
 die beschlossene Sachen / in die vier und
 mehr Jahr lang unerledigt e sitzen blei-
 ben / u. d. daß hernacher erst an einem
 Theil *terminus probandi* wiederum an-
 gesetzt und ernennet wird / inmassen mit
 Hans Martin von Cüplingen / *con-
 tra* Bodmann geschehen ist /

Dergleichen / so werden diejenige / so
 sich jeweilens aus der Acht / nicht nur
 auf Recht / sondern völlig *redimitt* /
 nichts

nichts desto weniger hernach mit An-
leitung *Processen* / wiederum an-
gefaßt / in dem Flecken Bodman seyn
Arresta erkannt / ungeacht die Hohe
Obigkeit der Enden dem Inhaber
unspaurlich eingestanden wird /

Das berührte Land-Gericht unter-
stehet sich auch *Evictiones* und Ferti-
gungs-Brief unerachtet des Gerichts-
Herrn / zu fertigen / und den Unterthanen
zuustellen /

Deßgleichen / so fallen die Beambte
durch Ihre Diener jeweilens um ge-
ringer Ursachen willen in deren vom
Adel Güther ein / erschrecken Weib
und Kinder dermassen / daß aus solchem
Schrecken / wohl etwann Ableibun-
gen erfolgen / unter dem Fürwand Ma-
lefsiger Obigkeit / werden deren vom
Adel Unterthanen / um gar schlechter
Ursachen willen / für die Ambt-Leuth
zu Stockach erfordert /

Es wirdt auch daselbsten den Unter-
thanen / so Ihren Gerichts-Herrschaften
straffbar worden / so weit Schutz
und Schirm gehalten / daß um ange-
traweter Vergeltung und anderer Un-
gelegenheiten willen / gegen derselben
straffmäßigen Unterthanen das Obige-
keitliche Einsehen allerdings eingestelt
verbleiben muß /

Und ist sonderlichen gang beschweh-
lich / daß Ihrer Fürstl. Gnaden Be-
ambten sich unterstehen dörfen / dem von
Bodman / das Hoch-Gericht / so doch
von der Röm. Kayserl. Majestät und
dem Heil. Röm. Reich zu Leben gehet /
niederzubauen / wie dann auch unge-
achtet alles dagesen / so wohl auch Ihre
Fürstl. Gnaden dem Herrn Marggra-

fen x. selbstn eingewandten gründli-
chen Berichts / noch heut zu Tag nicht
gestattet oder zugeben werden will / daß
selbiges wiederum an vorige Stell auf-
gerichtet und gesetzt werde /

Es wöllen auch die Forstmeister und
Forst-Knecht / in der Land-Graffschafft
Nellenburg / nicht zugeben / daß de-
ren vom Adel Unterthanen / so etwann
auf Einöden wohnen / um besserer Si-
cherung willen / unschädliche Hund
bey Ihren Hofraitthen halten sollen /
sonder schiessen dieselbige in freyen off-
nen Feldern zu todt / inmassn daß von
Dankenschwepls Unterthanen zu
Hüttissen beschehen /

Die Beambte besagter Land-Graff-
schafft Nellenburg / tringen über das
Unserm Mitglied Sigmunden von
Engberg / wider seinen Willen / unter
dem Schein habender Hoher Obige-
keit / die Fürstliche Marggräfliche Leib-
eigene Unterthanen *de facto* in seinem
Flecken auf / und wöllen krafft deren
erzwingen / daß besagter von Engberg
(ungeachtet Ihme die Nedere Ge-
richts-Herrlichkeiten der Enden unstrit-
tig zuständig seyn) selbige mit häufig-
chem Anwesen bey Ihme einkommen
zulassen / schuldig seyn solle /

Wann sich auch der verstorbenen
Selbigen Leuth halben Zahlungen
zutragen / so muß besagter von Engberg
sich jedesmahls von den Hochbergischen
Beambten Ihres Gefallen abfertigen
lassen / wann es aber die jentige Marg-
gräfliche Leibigue Leuth / so unter dem
von Engberg / seßhaft seyn / antrifft /
wöllen die Beambte Ihnen hierunter
A a a a a
weder

weder Maas noch Ordnung geben lassen/

Es werden auch den Unterthanen von dem Neuenburgischen Land-Gericht / allerhand Arresta auf dem von Engberg / Güter gestattet / dadurch auch zuweilen gebracht / daß die Herrschafft sich mit den Unterthanen vergleichen / oder zusehen müssen / daß Ihnen Ihre Früchten aus dem Feld untergehen und verderben/

Wann dann gnädigster Fürst und Herr / angeregte Beschwerden an sich selbst also gewandt / daß Sie der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben habenden Kayserlichen und Königl. Privilegien und Freyheiten / so sie von Eu. Fürstl. Durchl. höchstgeehrten Voreltern miltiglichen erlangt / Theils auch den kundlichen Rechten und wissenschaftlichem Herkommen zu wiederlauffen / als werden Eu. Fürstl. Durchl. hiemit unterthänigst gebetten daß sie den jennigen Beschwerden / so wider Dero Regierung und Land-Gericht in Schwaben eingewandt / Ihr abthilliche Maß und Erledigung gnädigst willien geben lassen / der andern halben aber / so wider Ihre Fürstliche Gnaden / den Herrn Marggrafen zu Burgau / Dero Land-Gericht und Beambten vorkommen / mit hochgedachten Herrn Marggrafen zu Burgau / dahin gnädigst handeln lassen / daß die Freye Reichs-Ritterschafft deren würckliche Erledigung erkreulich genossen möge : Daran erwecken Eu. Fürstl. Durchl. ein höchst-rühmlich Fürstlich Werck / so wohl auch der Schwäbischen Ritterschafft ein besondere hohe Gnad / so um Eu.

Fürstl. Durchl. medgedachte Ritterschafft Ihrer geringfügigkeit nach / unterthänigst zuverdienen / in keinem Vergess stehen wird.

N. 6. Graf-Hohenbergis. Lehen-Brief Neuhausen betr. de 1437.

Ist N. 146. apud Lunigium dl.

N. 7. Hohenbergis Revers wegen extradirten Maleficanen zu Bürlingen de 1540.

Ist N. 191. apud Lunigium dl.

N. 8. Oesterreichs. Vergleich wegen Neuhausen cum Casarea ratificatione de 1704. & 5.

Ist N. 259. bis 265. apud Lunigium. dl.

N. 9. & 10. Oesterreichs. Hohenbergis. Lehen-Brief wegen eines Lehens Guths zu Neuhausen / an Margquard Burgermeister de 1374. & 97.

Ist N. 125. & 135. apud Lunigium. dl.

N. 11 item wegen des Sehenden zu Grödingen / de 1397.

Ist N. 136. apud Lunigium dl.

N. 12. Oesterreichische Vergleich mit Freyberg wegen Allmenddingen de 1659.

Allwissen / demnach bey der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erb-Herzogen zu Oesterreich u. Unserm allerseitigen Gnädigsten Fürsten und Herren u. der Wohlgebohren Herr / Herr Albrecht Ernst / Freyherr von Freyberg und Eysenberg / Herr zu Mündingen / All-

heim, und Wornsdorff, beeder Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl und Sigmund Franciscen Erz Herzogen zu Oesterreich *W. respectiv Hof = President* und Cammerer/ Sich unterthänigst erklagt / wasgestalten zwischen Ihme/ und dann Er. Fürstl. Durchl. Beambte / auch Burgermeister und Rath zu Ehingen/ Sich gewisse *Differenzen*, und sonderlich in deme auch ereignen / daß den 10ten *Novembris* des abgewanen 1654. Jahrs / entzwischen erstbesagten Beambten / auch Burgermeister und Rath zu Ehingen eines: Sodann der Frau Meisterin und *Convent* des Gottshaus Urspringen am andern / ein Vertrag aufgericht worden / welcher Ihme/ als dritten/ an Seiner hoher *Territorial*, wie auch Nieder. Gerichtlichen Obrikeit über deme des Gottshaus Urspringen seßhaften Unterthanen zu Allmendingen in etwas zu *Præjudiz* gereichen wolle / und anbey um der Sachen güth- oder rechtlichen Endschied / zu Verhütung künftiger Streitigkeiten gehorsamst angelangt / hochgedachte Fürstl. Durchl. auch darauf vermittelst Dero Ober = Oesterreich. Wesen/ den Wohlgebohrnen / auch Wohl-Edlen/ Bestrengen/ und Hochgeehrten Herrn / Herrn Carl Fieger Freyherrn zu Hirschberg / Herrn Christoph Ulrich von Pach zu Hansenheim, beeder Rechten *Doctorn* / und Herr Zacharias Pymgramb zu Liebenrain / und Fragsburg / mehr höchstnamnter Fürstl. Durchl. Ober. Oesterreich. Regiments und Cammer-Räthe / auch *respectiv* Cammerer und

Pfands-Inhabern beeder Herrschafften Hertenberg und Thaur / hierzu gnädigst *deputiren* lassen, welche Sich dann der Sachen unterfangen / und sowohl mehr wohlangeregten Herrn von Freyberg / als auch Herrn Johann Philipp / und Herrn Johann die Buchmüller Erz = Fürstl. Räthe und *respectiv* Pflegs = Bewalten / und *Syndicum* zu Ehingen / auch Herrn Johann Conrad Salwirc Burgermeistern dafelbsten / vor sich erfordert / und beede Theil der Nothdurfft nach angehört / auch endlichen die Sachen mit beederseits Belieben und Einwilligen (jedoch auf höchstgedachter Fürstl. Durchl. gnädigste *ratification*) dahin verglichen / und vertragen /

Nehmlichen und für das Erste / gestehet der Erz-Fürstl. Durchl. Herr von Freyberg / daß Er auf denen Urspringis. zu Allmendingen seßhaften Unterthanen Sich der *Collectation* nicht anzumassen / gibt auch dero zu unterthänigsten Ehren hiermit nach / daß Deroselben über solche Urspringische Unterthanen die **Musterung und Einquartierung** hinfüran zustehen und gebühren (so viel die Bequartierung aber belangt / verstehet sich von selbst / daß / da es Durchl. / oder solche Quartier abgeben thut / welche das ganze Dorff betreffen / alsdann auch die ganze Gemeinde / ohne Unterschied / wohin die Unterthanen gehörig / dieselbe zugleich und unvertheilt zutragen / und zuhalten haben) doch daß Ihme Herrn von Freyberg / und Seinen *Successorn*

Aaaaaa 2

auch

auch vorbehalten seyn solle/ selbige zu
 Defension des Schloß und Dorffs
 auch zu armiren und zu gebrauchen/
 hingegen aber auffer bemeldter Colle-
 ctation, Musterung und Ein-
 quartierung das hochlöbliche
 Haus Oesterreich / mehrbemeld-
 tem Herrn von Freyberg an der
 hohen Territorial, Malefiz, und
 Nieder-Gerichtsbahren Orig-
 inal / auch dessen der Enden habenden
 Gericht, und Gerichts-Zwang
 über v. elbesagt Ursprüngliche Hin-
 terlassen / und sonst überall
 zu Allmendingen einige Hinde-
 rung oder Eintrag nicht erweisen / son-
 dern solch: s alles Ihne Herrn von Frey-
 berg fürderhin ruhiglich genießen und
 exerciren lassen, auffer allein, daß der
 mit höchsternanntem Haus den 28.
 Junii 1627. ausgerichte Vertrag in al-
 len seinen Punkten, und sonderlich was
 darinn wegen des Glaidts / auch Ho-
 chen und Niederen Obrigkeit über die
 Ehingische allda zu Allmendingen seß-
 hafte Unterthanen innerhalb Eiters,
 begriffen, kräftig und ungeschwächt
 verbleiben, und daß von Ihne Herrn
 von Freyberg / und seinen Successor-
 bus unterm Schein der Territorial Ju-
 risdiction, so viel die Oesterreichische
 und Ursprüngliche Unterthanen zu All-
 mendingen berührt, die Catholische
 Religion in ewige Welt-Zeit ungeän-
 dert gelassen werden, entgegen aber
 obvermeldter mit Urspringen den 10.
 Novembris anno 1654. verfaßter Ver-
 gleich bey dem 6. 7. und 8ten Punkten,
 so viel derselbe diesem gegenwärtigen
 Vertrag zugegen / und zuwider, eaf-

irt / aufgehelt, und den Herrn von
 Freyberg zu ewigen Zeiten zu keinem
 Prajudiz angezogen werden solle.

Für das Ander / hat sich eine zeit
 herowegen ver Jurisdiction über drey
 Ellerbachische zur Caploney gestiftete
 Güther und Unterthanen zu Plienshof-
 sen, Schmiechen, und Hausen ob
 Schecklingen zwischen offtwohlers
 wendten Herrn von Freyberg und dem
 Erzh. Fürstl. Oesterreichischen Beam-
 ten zu Ehingen Stritt u. Irrung ereig-
 net / welche sogar zu einem compromissi-
 lichen Proceß erwachsen, und darüber
 den ersten Decembris anno 1631. ein
 compromissl. Aufspruch gefälle, so sub
 dato 7ten Decembris des 1641. Jahrs,
 unter der Fürstl. Durchl. weyland Leo-
 poldi Erzh. Herzogens zu Oesterreich
 nachgelassner Erben Vormundschaft
 Raths, und Ober-Oesterreichisch Re-
 giments Vice-Canglers, des Wohl-
 Edlen / Gessengen, Herrn Matthias
 Purcklehmers von Trierburg zu Bol-
 londs-Eck ic. Fertigung beurkundet
 worden; dessen Execution halber bey
 de Partheyen in etwas different gewor-
 den, sich aber auf mündliches Unterre-
 den nachfolgender gestalten mit einan-
 der güttlich vereinbahrt, und verglichen
 daß / wiewohlen dem Herrn von Frey-
 berg auf allen dreyen Ellerbachischen
 Caploney-Güthern, die Bottmäßigkeit/
 Steuer und Huldigung zuerkennt,
 doch derselbe dem hochlöbl. Haus Oe-
 sterreich zu dessen unterthänigsten Ehrn
 auf denen beeden zu Schmiechen und
 Hausen ob Schecklingen gelegnen
 Güthern neben der hohen und Malefiz-
 zwischen, zugleich auch die Nieder-Ge-
 richtlich

richtliche Obrigkeit / doch mit dieser Condition gestehen / und überlassen solte / daß nehmlich Ihme Herr von Freyberg von bemeldten Unterthanen zu Schmieden für die Frohn · Dienst jährlich 5. fl. und dann für den Todfall / so oft sich derselbe begibt / 15. fl. / von dem Weib aber 7. fl. 30 kr. / von dem Unterthanen zu Hausen ob Schelkingen für die Frohn · Dienst jährlich .fl. und für den Todfall 6. fl. von seinem Weib 3. fl. bezahlt / item von jedem jähr ein Faß nachhennen gereicht / diese beide Unterthanen aber weiters keinem Theil mit der Leibrigenschaft verbunden / und Herr von Freyberg berechtigt seyn solle / da sich die Unterthanen in Laist · oder Lieferung solcher Schuldigkeiten widrig · oder säumig erzeigen solten / gegen denselben aignes Gewalts mit Thurmen / Fahren / Pfand aufziehen / oder in andere Weg *executivè* zuverfahren / an welchem / Ihme von dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich wegen nicht allein kein Hindernuß erzelet / sondern vie · mehr auf Anruffen mit Obrigkeitlicher Hülffe / und Verschaffung unweigerlich an die Hand gegangen werden solle : So viel aber das dritte zu Miersbüssen gelegne Ellerbachische Caploney · Guth betrifft / ist es dahin vermittlet / daß dem Herrn von Freyberg / neben denen in dem *Laudo* specificirten *Juribus* · als benanntlichen der Leib · eigenschafft / den Diensten / der Botten · mässigkeit / Huldigung / Hundhalten · Besitzung des Gerichts zu Allheim / Bogthaaber / Hennen / Leibfall / und jährliches Oster · Lamm / auch die *Isobhe* und *Malosizische* Obrigkeit / und

also *om · moda* *Jurisdiclio* gedenken und zustehen / nicht weniger auch bey der in mehrberührten *Laudo* angezogenen *Cassation* des Bestands · Briefs sein Verbleiben haben / und die Bestands · Brief über alle drey Gütter hinf · bro von niemand andern / als dem Herrn von Freyberg und dessen Nachkommen als un · weiffentlichen *Patronis* und dem jedermahligen Caplan gefertiget werden sollen. Darmit dann obgemeldete Speen und Mißverständnis aufgehebt / und dergestalten vertragen seyn / solt solle solcher *Recess in duplo* aufgeschrieben und jedem Theil einer / so wohl unter der Erz · Fürstl. Herren *Commissarien* / als auch Ihrer der Partheyen selbst eigenen Fertigung zugestellt werden ; *Actum* Insprugg den neun und zwanzigsten Jenner anno sechs · zehne hundert / neun und fünfzig.

Carl Fürger als Erz · Fürstl.

Commiss

Albrecht Ernst Freyherr von Freyberg

Johann Philipp Buechmüller

L. S. Pflugs · Verwalter.

Christoph Ulrich von Bach.

Johann Buechmüller *Syndicus*.

Zacharias Ingram.

Johann Conrad Salwürck / Bürgermeister.

N. 13. Oesterreichis. *Exrollis*. *Sen · tenz pto* *successionis feudalis* Neuhausen betr. de 1655.

Ist N. 72. *apud Luniginum* bey Francken.

N. 14. Allerhand and re Oesterreichis-
und Hohenbergis. Behen-Brief, als
der Family von Neuhausen de
1384. 1444. & 1453.
Ist apud Lunigium dl. N. 127. 148.
& 152.

N. 15. Der Schären von Schwarz-
zenberg, jeds von Struben we-
gen des Pann Hausen de 1598.
Ist N. 94. apud Lunigium dl.

N. 16. der Family von Ehingen we-
gen Obernau Sulzau / Birstin-
gen, Bühringen, Untersichelbronn,
Bübel, Bühringen de 1680 1476.
1497. 1551. 1570. & 1598.
Ist N. 110. 165. 183. 196. 203. 210.
243. apud Lunigium dl.

N. 17. der Family von Wörnau /
wegen Dentlingen / Biehringen, de
1686. 1553. & 80.

Ist N. 111. 198. 205. apud Lunig. dl.
N. 18. der Trälinger / wegen eines
Hofs zu Neuhausen.

Ist N. 123. apud Lunigium dl.
N. 19. der Lycher wegen Bührin-
gen de 1454. & 66.

Ist N. 152. 160. apud Lunigium dl.
N. 20. der Family von Galklingen /
wegen des Genckinger Zehenden zu
Kottenburg de 1456.

Ist N. 151. apud Lunigium dl.
N. 21. des Hospichals zu Eßlin-
gen wegen etlicher Güther und Ges-
fällen zu Neuhausen und Gröshin-
gen de 1686. 1704.

Ist N. 348. 353. apud Lunigium dl.
N. 22. der Family von Rechberg
wegen ein und andern Hofs zu
Ehningen und Tappenheim / de
1670. & 1698

Ist N. 347. & 350. ap. Lunigium, dl.

A. Varia p̄to Zolls /

N. 1. Decretum Casareum p̄to Vec-
tigalium an Württemberg de
1604.

N. 2. Supplicae Equestris pro Exem-
ptione à Vectigalibus d. 1528.

N. 3. Rescriptum Casareum pro
Exemptione Equestris p̄to Vec-
tigalium an die Stadt Pfullen-
dorff de 1630

N. 4. Rescript. Casar. p̄to Exem-
ptionis Equestris à Vectigalibus
an St. Gallen de 1630.

N. 5. Rescriptum Casareum p̄to Ex-
emptionis Equestris à Vectigali-
bus an die Stadt Buchhorn
de 1630.

N. 6. Notariat-Instrument p̄to in-
sinuationis Mandati Casares con-
tra Zoll und Weggelt zu Ho-
hen Rechberg de 1654.

A. Decretum Cæsareum an
Württemberg p̄to Vectigalium
de 1604.

Kaysrl. Decretum über des
Herzogen zu Württemberg Annah-
men, wegen der gebettnen Zolls
Perpetuation.

N. Adolph r.

Es wir vershienen 1600 Jahrs /
N. unterm dato 29. Julii D. Ebd.
gebettene Perpetuation auch Verbesse-
rung